

Olaf B. Rader

Zwischen Friedberg und Eco.

Die Interpretation von Urkundentexten Karls IV. oder Vom Gang durch die Säle der Erkenntnis.*

Betreten wir das große ehrwürdige Gebäude der Geisteswissenschaften durch das Straßenportal und erkundigen uns nach den Örtlichkeiten, so gelangen wir ziemlich schnell durch Hinweisschilder gelenkt in jenen Saal, über dessen Haupteingang in Majuskeln das Wort ‚Geschichtswissenschaft‘ eingegraben ist. Er liegt umgeben von den anderen erkenntnisverheißenden Sälen, die da ‚Philosophie‘, ‚Archäologie‘, ‚Linguistik‘, ‚Kunstwissenschaft‘ usw. heißen; auf jeden Fall doch in der Beletage des Gebäudes beheimatet sind. In jedem Saal, abgeteilt durch spanische Wände, haben sich die Spezialdisziplinen des jeweiligen Wissenschaftszweiges eingerichtet, um Grundlagen bereitzustellen oder schlicht die notwendige „Kärrnerarbeit“ zu verrichten. Allerdings dröhnen in dem seit Jahrhunderten errichteten Bau Hammerschläge, Steine brechen, Kalkstaub rieselt. Seit geraumer Zeit machen sich nämlich auf den Galerien der Säle Handwerker zu schaffen, die hier und dort Durchbrüche stemmen und neue Übergänge in andere Säle anlegen. So könnte z. B. der Besucher, der will, den Geschichtssaal durch die Philosophie verlassen und durch die Linguistik oder Psychologie wieder betreten.¹ Und verwundert

* Überarbeitete und erweiterte Fassung des Tagungsvortrages. Den Aufsatztitel hat Herr Professor Dr. Hartmut Boockmann in der Diskussion mit einer Bemerkung angeregt, als er Emil Friedberg, unter anderem Editor des Corpus Iuris Canonici, und den von mir öfter zitierten Semiotiker Umberto Eco als Antipoden im Umgang mit Texten beschrieb. Von beiden könne der Historiker lernen, nur dürfe eben nicht der eine Autor zugunsten des anderen ignoriert werden.

¹ Eines der eindrucksvollsten Beispiele dieser Herangehensweise dürfte Arno Borsts Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker sein. Vgl. Arno BORST, Der Turmbau von Babel. Geschichte der Meinungen über Ursprung und Vielfalt der Sprachen und Völker, 4 Bde. (1958ff, ND 1995). Zwei weitere Beispiele seien aus der breiten Forschungsliteratur zur Sichtbarmachung genannt: So hat sich aus der Verbindung der Geschichtswissenschaft mit der Psychologie als An-

würde er feststellen: Wer durch die Seitentür kommt, sieht anders, und er sieht auch anderes. Das ist nicht immer bequem, denn in einem überschaubaren Wissenschaftszimmereckchen lebt es sich nun mal gemütlicher als auf den neuen Galerien mit ihrer häufig auftretenden methodischen Zugluft.² Träte der Besucher nun noch auf der Gartenseite aus dem Gebäude, so fiele ihm ein neuer Vorbau auf, gleichsam den Hintereingängen der Säle vorgeblendet und diese verbindend. Viel Glas läßt Blicken freie Sicht, und eine Fülle von Treppen und Stiegen macht den Besuch fast aller Räume möglich. ‚Kulturanthropologie‘ steht über dem Anbau. Was macht man hier? Wir fragen den Pförtner. ‚Menschenstudium‘, antwortet er und setzt hinzu: ‚die Erforschung der Gesamtheit aller menschlichen Phänomene, überall auf der Oberfläche des Planeten und darüber hinaus und durch alle Zeit‘.³ Wir sind verblüfft. Heißt das, der Sprachphilosoph und der Urkundenforscher, der Kenner barocker Skulptur und der Schriftexperte, sie alle sind Kulturanthropologen? Offenbar, denn wie kämen Mediävisten⁴ Problemen, wie etwa dem mittelalterlichen Hof,⁵ bei, wenn sie nicht die vielfältigen Verknüpfungsmöglichkeiten nutzen, die der neue Vorbau bietet? Wie wären denn die mittelalterlichen Schwertleiten als *rites de passage* vergleichbar mit den Übergangsriten anderer Gesell-

wendungsgebiet in den letzten Jahren die Psychohistorie herausgebildet – nicht zu verwechseln mit der historischen Psychologie –, die massen- und individualpsychologische Phänomene untersucht und damit die Frage nach der Historizität des Psychischen stellt; vgl. dazu: Biographie als Geschichte, hg. von Hedwig RÖCKELEIN (Forum Psychohistorie 1, 1993) bes. 7ff. Auf dem Gebiet der Kunstwissenschaft gilt das Interesse dem Verhältnis von Bildwerken und Geschichte und der wechselseitigen Beeinflussung; vgl. exemplarisch Francis HASKELL, Die Geschichte und ihre Bilder. Die Kunst und die Deutung der Vergangenheit (1995); Paul ZANKER, Augustus und die Macht der Bilder (1986).

² Mitunter gilt unter Fachkollegen auch die Meinung, daß die historische Anthropologie nur „alter Wein in neuen Schläuchen“ sei und daß die Mediävistik sich dieses Prinzips ohnehin schon seit Jahrzehnten in ihrer Forschung bediene. Ich zweifle sehr, ob das in der Breite tatsächlich so zutrifft.

³ Definition von Gerald Weiss, A scientific concept of culture; zitiert nach Frank Robert VIVELO, Hb. der Kulturanthropologie (²1995) S. 37.

⁴ Zu Problemen der derzeitigen Mediävistik vgl.: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von Michael BORGOLTE (HZ Beihefte N.F. 20, 1995); Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung am Ende des 20. Jh., hg. von Otto Gerhard OEXLE (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 2, 1996).

⁵ Vgl. z. B. Norbert ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (1969); DENS., Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde. (1977); Joachim BUMKE, Höfische Kultur, 2 Bde. (1986).

schaften und Zeiten, wenn nicht durch den anthropologischen Blick?⁶ Wie beschrieben wir denn Memorialphänomene als kulturelle Phänomene,⁷ wenn nicht mit dem Ansatz der historischen Kulturwissenschaft und ihrer ganzheitlichen Begrifflichkeit von Kultur? Sind Gedächtnisorte – also Orte, an die sich Gedächtnis bindet oder an die es sich zurückzieht – und Schrift beide als sichtbar gemachtes Gedächtnis in ihrer Multifunktionalität, so z. B. der Gemeinschafts- und Identitätsstiftung, überhaupt wissenschaftlich durchdringbar ohne die vielfältigen Perspektiven aus den anderen Sälen der Geisteswissenschaften?⁸ In welchem Licht erscheinen die Ursprünge von Völkern, wenn sie mit einem „anthropologischen Verstehensansatz“ betrachtet werden?⁹ Haben vielleicht also auch, so frage ich mich, mittelalterliche Urkunden etwas damit zu tun?

⁶ Vgl. zum Begriff VIVELO, Kulturanthropologie (wie Anm. 3) S. 164-168; zu den Übergangsriten vgl. den erstmals 1909 erschienenen Klassiker des französischen Ethnologen Arnold VAN GENNEP, *Les rites de passage* (ND 1981 mit aktualisierter Bibliographie; deutsche Ausgabe 1986), dort besonders S. 60ff. Van Gennep versuchte als erster, wenn auch umstritten, das rituelle und symbolische Verhalten sozialer Gruppen in seiner Funktion zu beschreiben und zu klassifizieren.

⁷ *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im MA*, hg. von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48, 1984); *Memoria in der Gesellschaft des MA*, hg. von Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111, 1994); *Memoria als Kultur*, hg. von Otto Gerhard OEXLE (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121, 1995).

⁸ Aus der Fülle der Literatur vgl. zum Begriff des ‚Gedächtnisortes‘ Francis A. YATES, *Gedächtnis und Erinnern. Mnemonik von Aristoteles bis Shakespeare* (³1994); zu dem Problem der Historiographie als ‚Gedächtnisorte‘ am Beispiel Frankreichs vgl. die Essays von Pierre NORA, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis* (Kleine kulturwissenschaftliche Bibliothek 16, 1990); zur Anwendung des Begriffs auf einen geradezu idealtypischen ‚Gedächtnisort‘, nämlich das Grab, vgl. Michael BORGOLTE, *Papstgräber als ‚Gedächtnisorte‘ der Kirche*, HJb 112 (1992) S. 305-323; zur Schrift als sichtbarem Gedächtnis vgl. Jan ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen* (1992); zur Rolle von Schriftgut im mittelalterlichen Kommunikationsprozeß vgl. Thomas HILDBRAND, *Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.-16. Jh.)* (1996).

⁹ Vor kurzem hat Johannes FRIED einen „anthropologischen Verstehensansatz“ für seine Untersuchungen zu den Ursprüngen der Deutschen angewandt: *Der Weg in die Geschichte. Die Ursprünge Deutschlands bis 1024* (Propyläen Geschichte Deutschlands 1, 1994) S. 25; zur Einschätzung des Friedschen Ansatzes vgl. Michael BORGOLTE, *Eine Anthropologie der Anfänge Deutschlands*, Göttingische Gelehrte Anzeigen 247 (1995) S. 88-102; DENS., *Mittelalterforschung und Postmoderne. Aspekte einer Herausforderung*, Zs. für Geschichtswissenschaft 43 (1995) S. 615-627, hier

Diese Zeilen dienen unter anderem dem Zweck, Ergebnisse der bisherigen Tätigkeit der Berliner Arbeitsgruppe der *Monumenta Germaniae Historica* vorzustellen und Fragen zu behandeln, die aus der täglichen Arbeit an den Urkunden Kaiser Karls IV. erwachsen.¹⁰ Bei dem täglichen editorischen Umgang mit diesen Stücken ergibt sich eine Reihe von Problemen, die konzeptioneller Natur sein können, die diplomatische Detailfragen betreffen oder Impulse geben, über regional- und reichsgeschichtliche Phänomene nachzudenken. Von allen diesen Aspekten werden die folgenden Zeilen handeln. Ich möchte dabei von einer numerischen Zwischenbilanzierung bewußt Abstand nehmen, die die Archive, in denen Urkunden verwahrt werden, aufzählt oder alle Empfänger in Listenform nennt. Erwähnt sei aber vorab, daß aus den bislang über 1.300 Urkunden Karls IV. aus den Staatsarchiven Bayerns für die Jahre 1357-1378, deren Ermittlung mir seit fast zwei Jahren obliegt, ein Teil natürlich Grundlage für die folgenden Überlegungen ist. Das Anliegen meiner Ausführungen ist nicht, den Leser mit dem summarischen

S. 625ff.; DENS., Einheit, Reform, Revolution. Das Hochmittelalter im Urteil der Modernen, *Göttingische Gelehrte Anzeigen* 248 (1996) S. 225-258, hier S. 253ff.

¹⁰ Zu Karl IV. allgemein und grundlegend: Franz Martin PELZEL, *Kaiser Karl der Vierte, König in Böhmen*, 2 Bde. (1780f.); Emil WERUNSKY, *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*, 3 Bde. (1880-1892); Josef PFITZNER, *Kaiser Karl IV.* (1938); Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378* (51985, ND 1994); *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von Ferdinand SEIBT (Ausstellungskatalog aus Anlaß der Ausstellungen Nürnberg und Köln 1978/79) (1978); Jiří SPĚVÁČEK, *Karel IV. Život a dílo (1316-1378)* (1979; gekürzte deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung*); František GRAUS, *Kaiser Karl IV. Betrachtungen zur Literatur eines Jubiläumsjahres (1378/1978)*, *Jbb. für Geschichte Osteuropas* 28 (1980) S. 71-88; *Karl IV. Politik und Ideologie im 14. Jh.*, hg. von Evamaria ENGEL (1982), darin besonders Ingrid VOLZ, *Karl IV. 1346-1378. Bibliographie der Veröffentlichungen aus den Jahren 1978 bis 1980*, S. 402-410; Peter MORAW, *Kaiser Karl IV. 1378-1978. Ertrag und Konsequenzen eines Gedenkjahres*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Fs. František GRAUS zum 60. Geburtstag*, hg. von Herbert LUDAT und Rainer Christoph SCHWINGES (Beihefte zum *AKG* 18, 1982) S. 224-318; *Der 600. Todestag Karls IV. und seine Resonanz in der Tschechoslowakei*, hg. vom Johann-Gottfried-Herder-Institut Marburg/Lahn, bearb. von Peter WÖRSTER (*Dokumentation Ostmitteleuropa* 5,5-6, 1979); Heinz STOOB, *Kaiser Karl IV. und seine Zeit* (1990); František KAVKA, *Vláda Karla IV. za jeho císařství (1355-1378)*, 2 Bde. (1993); zuletzt Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Maiestas Carolina. Der Kodifikationsentwurf Karls IV. für das Königreich Böhmen von 1355* (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 74, 1995), mit Bibliographie S. CLXIV-CLXXXIII; zur Einschätzung der Karlsbiographien der letzten Jahre vgl. Ferdinand SEIBT, *Die alten Kaiser: Neue Impulse der Spätmittelalterforschung*, *Bohemia* 37 (1996) S. 291-309, besonders S. 296ff.

Vorstellen aller bayerischen Urkunden zu ermüden, sondern anhand eines Begriffs aus der Intitulatio dieser Pergamente sowie einiger exemplarischer Stücke unter bestimmten veränderten Blickwinkeln über Urkunden Kaiser Karls, ihre Inhalte, ihre Form und vielfältigen möglichen Aussageabsichten nachzudenken. Von Fall zu Fall wurden dafür natürlich zur Ergänzung auch die bereits publizierten Stücke herangezogen.¹¹

Ursprünglich wollte ich mich in meinem Aufsatz ausschließlich mit dem Schicksal des Reichsgutes unter Karl IV. beschäftigen. Das schöne alte Reichsgut, wie es denn so hin- und herging, hauptsächlich aber im 14. Jahrhundert wohl dahinging. Ich studierte die Urkundentexte immer und immer wieder – Grundvoraussetzung für Ideen, wie Georges Duby einmal formuliert hat. Doch schon in der ersten Zeile der vielen Urkunden blieb ich hängen. Was steht denn da eigentlich immer und aus welchem Grund? Ich notierte vorläufige Ergebnisse und schrieb einige Zeilen zum Selbstverständnis nieder. Aber ganz allmählich begann mein Text ein Eigenleben zu führen. Er bewegte sich vom ursprünglichen Thema weg. Und vor allem, er bewegte sich aus dem Geschichtssaal hinaus, wo doch vieles scheinbar so klar erkennbar war. Ich ließ dem Text die Zügel locker und verfolgte ihn. Plötzlich standen wir – der Text und ich – gemeinsam mit den Urkunden außerhalb des Saales ‚Geschichtswissenschaft‘ und begannen, durch andere Säle zu irren. Und erstaunt stellte ich fest, daß die Urkunden sich unter den verschiedenen Beleuchtungen der unterschiedlichen Hallen zu verwandeln schienen, sie oszillierten sowohl in der Form als auch in Sinn und Bedeutung. Von einigen dieser Erfahrungen beim Gang durch andere Säle und von Problemen, die mir beim Umherirren auffielen, möchte ich nun berichten. In einem ersten Teil versuche ich, anhand einer Urkundenformel den Gang durch die Säle zu unternehmen, um dann in einem zweiten Teil aus Urkundengruppen spezielle Rechtsverhältnisse in einen wechselnden Blick zu nehmen. In einem dritten Teil möchte ich dann die Ergebnisse zusammenfassen, weitere Fragen aufwerfen und mögliche Zusammenhänge herstellen, die über die Urkunden selbst hinausgreifen.

¹¹ Die Arbeit an den Constitutiones Karls IV. brachte bislang vier Bände hervor, die die Herrschaftsjahre 1346-1356 abdecken: MGH Legum sectio IV. Constitutiones et acta publica (zukünftig zitiert: Const.) 8, ed. Karl ZEUMER et Richard SALOMON (1910-1926); 9, bearb. von Margarete KÜHN (1974-1983); 10, bearb. von DERS. (1979-1991); 11, bearb. von Wolfgang D. FRITZ (1978-1992).

I

Der Bischof Isidor von Sevilla (etwa 570-636),¹² noch ganz durchdrungen von der antiken Kultur und um den Erhalt derselben bemüht, verfaßte neben Chroniken der Westgoten und Vandalen auch ein knappes Handbuch des zeitgenössischen Wissens, die ‚Etymologien‘.¹³ Mit diesem Werk, das in über 1.000 Handschriften auf uns gekommen ist, dürfte er als einer der einflußreichsten Lehrer des Mittelalters gelten. Zur Entstehung des Titels ‚Augustus‘ bemerkte Isidor in den ‚Etymologien‘, Augustus sei bei den Römern ein Name des Kaisertums gewesen, weil sie einst das Gemeinwesen durch Erweiterung vermehrten. Als erstem habe der Senat dem Octavius Caesar diesen Namen übertragen, damit er, weil er das Reich vergrößert hatte, selbst durch Namen und Titel erhöht sein möge.¹⁴ Isidors direkte Herleitung des Titels ‚Augustus‘ vom Verbum *augere* blieb dem gesamten Mittelalter geläufig.¹⁵ Und so nimmt es nicht wunder, daß in den Intitulationes der spätmittelalterlichen Urkunden die deutsche Entsprechung des lateinischen Titels *semper Augustus* nicht, wie es die Römer meinten, ‚der Erhabene‘ lautete, sondern *zu allen czeiten merer des Reichs*.¹⁶ Dieser deutsche Titel blieb – das ist bekannt – dann über Jahrhunderte in jedem urkundlichen Schriftstück der Könige und Kaiser, so auch bei Karl IV., in Gebrauch. Der Text der Intitulatio bei Karl IV. ist seit seiner Kaiserkrönung sowohl in den feierlichen lateinischen als auch in den deutschen Urkunden aus vier Bestandteilen zusammengesetzt, wobei *semper augustus* geradezu unlösbar mit dem Titel des göttlich begnadeten *imperator Romanorum* verknüpft und vom Personennamen Karl sowie vom Titel des Königs von Böhmen eingerahmt wird. Selbst in den vielen im Text deutlich kürzeren deutschen Mandaten und Briefen bleibt diese Formel immer stabil.¹⁷ Der *semper-*

¹² Vgl. Jacques FONTAINE, Isidor von Sevilla, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 677-680.

¹³ Isidori Hispalensis episcopi etymologiarum sive originum libri, ed. Wallace Martin LINDSAY, 2 Bde. (1911).

¹⁴ Ebd., 9, 3, 16: *Augustus ideo apud Romanos nomen imperii est, eo quod olim auge-rent rempublicam amplificando. Quod nomen primitus senatus Octavio Caesari tradidit, ut quia auxerat terras, ipso nomine et titulo consecraretur.*

¹⁵ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 185ff.

¹⁶ Vgl. Gerhard WIRTH, Augustus I, sowie Herwig WOLFRAM, Augustus II, in: Lex. MA 1 (1980) Sp. 1231-1233.

¹⁷ In den lateinischen Urkunden lautet die Intitulatio: *Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex*, in den deutschen Urkunden heißt es entsprechend, allerdings ohne Ordinalzahl: *Wir Karl von gots gnaden Romischer keiser zu allen czeiten merer des Reichs und kunig zu Beheim*. Aus der Fülle der Urkunden ist mir bislang nur ein Geleitbrief Karls IV. (1369 November 30) bekannt, in dem die Intitulatio auf nichts weiter als ein einfaches *..Romischer*

augustus-Bestandteil darin sei als eine grundsätzliche Verpflichtung des Königs verstanden worden, das Reichslehngut zu wahren und das Reich zu mehren, heißt es in der Forschungsliteratur.¹⁸ Ja, mehr noch: Die Formel hätte gleichsam als „Schlagwort“ des „Erfolgszwangs“ gegolten.¹⁹

Allerdings standen die Fakten und der Anspruch der Könige und Kaiser über die Jahrhunderte in sehr unterschiedlichem Maße mit der Wortbedeutung des Vermehrens im Widerspruch. Es ist eine Binsenweisheit, daß sich gerade für das Spätmittelalter Anspruch und Wirklichkeit im herkömmlichen Verständnis offenbar in einem diametralen Verhältnis befunden haben müssen. Kaiser Karl IV. jedenfalls haftete seit dem berühmten Verdikt des 15. Jahrhunderts der Ruf einer erststiefväterlichen Behandlung des Reiches an.²⁰ Würde man dieses Urteil am Beispiel des Reichsgutes überprüfen, träfe es in der Tat vollständig zu. Denn im 14. Jahrhundert ging unter den Kaisern Ludwig IV. und Karl IV. das Reichsgut als königliche Machtbasis seinem Ende entgegen.²¹ Die gewaltigen Verpfändungsgeschäfte des 14. Jahrhunderts sind in der modernen Forschung aber nicht nur als Vergeudung, sondern auch als ein „Prinzip königlicher Politik“ erforscht und be-

keiser reduziert worden ist: StA Nürnberg „Reichsstadt Nürnberg 2990“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 7296.

¹⁸ Zum Problem des Lehnsrechts vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Rechtsgeschichte N.F. 23, 1979); zur grundsätzlichen Verantwortung des Königs als ‚Mehrer des Reiches‘ vgl. ebd., S. 96ff.

¹⁹ SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 185.

²⁰ Zu der Einschätzung Karls in der Historiographie vgl. Beat FREY, Pater Bohemiae – Vitricus Imperii. Kaiser Karl IV. in der Geschichtsschreibung (1978); DENS., Karl IV. in der älteren Historiographie, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 399-404.

²¹ Vgl. Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 1979), besonders S. 114-146, wo Probleme des Rechts als königlichem Herrschaftsmittel differenziert werden. In einem Unterkapitel „Das spätmittelalterliche Reichsgut im Spiegel seiner Verpfändung“ (S. 151-171) zeigt er, daß nicht das Interregnum das Schicksal des Reichsgutes besiegelte, sondern daß erst im 14. Jh. dieser Verschleuderungsprozeß so zunahm, daß am Ende der Regierungszeit Karls IV. fast das gesamte Reichsgut versetzt war. Vgl. weiter dazu auch Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992) S. 32; Hartmut BOOCKMANN, Stauferzeit und spätes MA (1987) S. 259f.; zur Pfandpolitik Karls IV. speziell vgl. Peter-Johannes SCHULER, Die Reichspfandpolitik, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 139-142; Klaus BENDER, Die Verpfändung von Reichseigentum in den ersten drei Regierungsjahren Karls IV. von 1346 bis 1349. (Diss. Hamburg 1966).

schrieben worden.²² Die Verpfändungen substituierten nämlich in großem Maße die früh- und hochmittelalterliche Privilegienvergabe, die als Gnadenerweis Anhängerschaft geschaffen hatte. Als Mittel, Dienste von Getreuen zu belohnen, war eben die Vergabe von Reichspfändern für die Durchsetzung der jeweiligen Interessen ein bedeutendes Instrument königlicher Politik.²³ Aber ähnlich den fossilen Brennstoffen unserer Erde, deren Vorräte irgendwann erschöpft sein werden, war die Pfandvergabe als politisches Instrument später unbrauchbar, weil es fast nichts mehr zu verpfänden gab. So erscheint das negative Urteil nachfolgender Generationen unter materiellen und juristischen Gesichtspunkten durchaus logisch. Am Anfang des 18. Jahrhunderts äußerte z. B. Johann Peter von Ludewig in seiner pompösen Exegese der Goldenen Bulle, daß die Herrscher, allen voran Kaiser Karl, vom Reich so viel verschwendet hätten, daß sie „numero ehender *Angusti* als *Augusti* genennet zu werden pflegen“.²⁴ Immer wieder dienten in der Historiographie solche Bezugssysteme zur Urteilsfindung, die die Antipoden *Augustus* – *Augustus* in ein Verhältnis zueinander zu setzen suchten. Dabei hatte schon im Jahr 1510 Konrad Peutinger in seiner *Epistola de nomine Augusti* die Entsprechung von *semper augustus* mit „Dauermehrer“ als ein philologisches Mißverständnis aufgedeckt.²⁵ Aber auch als ich die Urkunden las, kreisten meine Gedanken immer wieder um die Worte *semper augustus* und ihre deutsche Entsprechung im Sinne des *augere terras*. Wenn sich also eine so große Kluft zwischen titularem Anspruch und politischer Wirklichkeit auftat, könnte dann der Fallstrick der Interpretation nicht von uns selbst ausgelegt worden sein? Deuten wir nicht an Dingen herum, hinter die wir letztendlich nicht schauen können? Ich suchte

²² SCHUBERT, König und Reich (wie vorige Anm.) S. 153.

²³ Ebd.

²⁴ Johann Peter VON LUDEWIG, Vollständige Erläuterung der Güldenen Bulle, in welcher viele Dinge aus dem alten teutschen Staat entdecket, verschiedene wichtige Meynungen mit andern Gründen besetzt, und eine ziemliche Anzahl von bishero unbekanntem Wahrheiten an das Licht gegeben werden, 2 Bde. (1716-1719). Der Verfasser äußert sich in seinen fast 2.500 Seiten Kommentar auch zu dem Stichwort Augustus (S. 12f.): ... *Dahero dann die Christliche Lehrer den wahrhaftigen, aber doch heydnischen Ursprung mit einem andern versteckt und augustum nicht mehr ab avium gestu, sondern ab augeo hergeleitet und in dem Teutschen übersetzt haben. So gute Augusti aber die geistliche in Teutschland gewesen, die ihren Stifftern so wohl vorgestanden und selbige gewaltig vermehret und fast alle fette Bissen der Weltlichen an sich gezogen haben, so schlecht haben sich hingene die Kayser diese Bey-Namens erinnert und durch so viele Verschleuderungen der Teutschen Länder verursacht, daß selbige, weil sie ihr Pfund nicht allein vergraben, sondern auch verschwendet haben, numero ehender Augusti als Augusti genennet zu werden pflegen.*

²⁵ Vgl. Margot BUCKLISCH, „Augustus“ als Titel und Name bis zum Ende des MA (Diss. Münster 1957) S. 100f.

zunächst nach Anhaltspunkten zum Augustus-Problem in der modernen Mediävistik.

Die Mittelalterforschung, so scheint mir, wandte sich dem Augustus-Problem hauptsächlich im Rahmen der Diplomatik zu. Margot Bucklisch²⁶ verdanken wir zwar eine Dissertation zu diesem Thema, in der sie alle *augustus*-Belege als Beinamen oder *epitheton ornans* seit Octavian bis ins Hochmittelalter zusammengestellt hat. Doch das Spätmittelalter wird leider nur am Rande erwähnt. Auch im Rahmen der in Wien jahrzehntelang betriebenen Intitulatio-Forschungen sind die Spezialuntersuchungen zeitlich bis in das Hochmittelalter vorangetrieben worden; vor der Materialfülle des Spätmittelalters allerdings scheinen die Forscher vorerst zu kapitulieren.²⁷ Die Diplomatiker strebten bei ihren Untersuchungen vor allem an, den Zusammenhang zur Verfassungsgeschichte, zur Ideengeschichte des Königtums und dessen Herrschaftszeichen herzustellen. Das ist insofern wichtig, da *imperator* und *augustus* als Einheit zu denken sind und seit den Ottonen als Standardtitel verwendet wurden.²⁸ Im Sinne des Kaisergedankens ist das Spätmittelalter ideengeschichtlich lange als eine bloße Fortführung früh- und hochmittelalterlicher Entwicklungen gesehen worden, bis in neueren Forschungen auf ein zunehmendes Verwischen zwischen *rex* und *imperator* im Herbst des Mittelalters hingewiesen wurde.²⁹ Mit den Titeln Karls IV. selbst hat sich bislang nur

²⁶ Wie vorige Anm.

²⁷ Herwig WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh. (MIÖG Ergänzungsband 21, 1967); Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh., hg. von DEMS. (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973); Intitulatio III. Lateinische Herrschertitel und Herrschertitulaturen vom 7. bis zum 13. Jh., hg. von DEMS. und Anton SCHARER (MIÖG Ergänzungsband 29, 1988).

²⁸ Vgl. Hans-Werner GOETZ, Kaiser, Kaisertum, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 851-853 mit vielen Literaturhinweisen.

²⁹ Vgl. z. B. Edmund Ernst STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Kaisergedankens im MA (1965), der in den Unterkapiteln „Das mittelalterliche Kaisertum als Inkarnation der Gewalt“ (S. 17-30) und „Exercitus facit imperatorem“ (S. 102-139) zwar auf das Spätmittelalter eingeht, dessen Hauptaugenmerk aber der Spätantike, dem Frühmittelalter sowie dem Königslager und dem Romzug selbst gilt. Ebenso auf das Früh- und Hochmittelalter konzentriert sich Friedrich KEMPF, Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte (VuF 3, 1956) S. 225-242. Zur Entstehung der Reichsauffassung vgl. auch Eckhard MÜLLER-MERTENS, Regnum Teutonicum. Aufkommen und Verbreitung der deutschen Reichs- und Königsauffassung im früheren MA (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 15, 1970); Gottfried KOCH, Auf dem Wege zum Sacrum imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jh. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972); zur zu-

Jiří Spěváček befaßt und versucht, sie in die jeweilige machtpolitische Ambition des Luxemburgers einzubeziehen.³⁰ Könnten wir in bezug auf den *augustus*-Begriff bei einem Gang durch die verschiedenen Wissenschaftssäle anderes erkennen?

Der Historiker im allgemeinen wie der Mediävist im speziellen geht bekanntlich an vorliegendes Quellenmaterial mit einem eigenen Handwerkszeug heran, das aus Quellenkritik, einer Interpretation sowie einer Beurteilung im Quellenvergleich besteht. Drei Fragen bestimmen also grundlegend seine Arbeit: Welcher Gattung ist die Quelle, was weiß ich vom Autor, was und wie berichtet die Quelle selbst?³¹ Letzteres korrespondiert mit der Differenzierung des Charakters von Quellen nach ihrer Ausrichtung auf das Fiktive, auf das Normative oder auf das Faktische.³² So wird es im Geschichtssaal praktiziert. Als ich aber durch den Seiteneingang in den Saal der Sprachwissenschaft eintrat, mich also von einer anderen Perspektive den Urkunden näherte, da schienen sie verwandelt. Plötzlich waren sie nur noch Text und zwar eben im linguistischen Sinne. Die hilfswissenschaftliche Forschungsmeinung im Saal ‚Geschichtswissenschaft‘ bezeichnet zwar die Urkunden als Rechts- und Verwaltungsschriftgut mit dokumentarischem Charakter, das sich von erzählenden Quellen mit individuellen Aussageabsichten unterscheidet.³³ Dennoch bleibt eine Urkunde unter anderem das, was sie eigentlich ist: ein Text!³⁴ Und dieser Text offenbart Möglichkeiten wie auch Grenzen einer Interpretation. Zu den Interpretationsmöglichkeiten eines Textes gehört eine Trichotomie, wie sie Umberto Eco in seinen sprachwissenschaftlichen Studien definiert hat: erstens die *intentio auctoris*, zweitens die *intentio operis* und drittens die *intentio lectoris*. Das bedeutet, der Urkundenforscher könnte in dem Text nach dem suchen, was, erstens, der Urkundenaussteller sagen wollte, was, zweitens, unabhängig von ihm der Text sagt und was, drittens, der Empfänger in bezug auf sein eigenes Signifi-

nehmenden spätmittelalterlichen Indifferenz von *rex* und *imperator* vgl. SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 21) S. 29ff.

³⁰ Jiří SPĚVÁČEK, Der Name, seine Tradition und die Herrscherintitulationen in den machtpolitischen Aspirationen Karls IV., in: *Folia diplomatica* 2 (1976) S. 129-148; vgl. dazu die Bemerkungen von Wolfgang EGGERT im vorliegenden Band.

³¹ Vgl. allgemein dazu zuletzt Hans-Werner GOETZ, *Proseminar Geschichte: Mittelalter* (1993) besonders S. 221ff.

³² Gerhard THEUERKAUF, *Einführung in die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Mittelalter* (1991) S. 76ff.

³³ Vgl. z. B. Ahasver VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers* (¹¹1986) S. 81ff.; GOETZ, *Proseminar Geschichte* (wie Anm. 31) S. 111ff.

³⁴ Diese Frage spielt natürlich auch bei der konkreten Editionsarbeit eine wichtige Rolle; vgl. dazu Karin KRANICH-HOFBAUER, Wenn aus Quellen Texte werden. Quelle – Text – Edition bei spätmittelalterlichen Urkunden und Akten, *Editio* 10 (1996) S. 49-67.

kationssystem in ihm zu finden hofft.³⁵ Während die ersten beiden Punkte – Aussageabsicht des Autors und tatsächliche Aussage des Textes – auch von den Historikern unterschieden werden, ist die Frage nach der *intentio lectoris* – soweit ich sehe – eine sprachwissenschaftliche Perspektive. In früherer Zeit hatte zwar auch die Sprachwissenschaft selbst die Wichtigkeit der Rolle des Adressaten lediglich literarischen oder künstlerischen Texten zubilligen wollen. Seit einigen Jahrzehnten aber ist klar, daß dieses Phänomen jedem Text eigen ist – ja, „daß die Dialektik zwischen Sender, Adressat und Kontext das Kernstück jeder Semiose ausmache“.³⁶ In diesem Zusammenhang ließe sich daher auch allgemeiner fragen, nämlich, wie die Verarbeitung der Erfahrung von Ereignissen, die wir dann später Geschichte nennen werden, in den Texten sprachlich überhaupt erst ermöglicht wird.³⁷ Sind die Welterfahrungen, die in den Texten – zu denen eben auch Urkundentexte gehören – niedergelegt worden sind, eigentlich sprachlich begrenzt oder unbegrenzt darstellbar gewesen? Sprachwissenschaftler sind es auch, die den *cur-sus*-Charakter der Historiographie besonders betont haben. Der Literaturhistoriker Klaus Weimar schreibt: „Historiker lesen Texte über Geschichte und schreiben Texte über Geschichte; Texte stehen am Anfang ihrer Arbeit, Texte stehen auch am Ende, und die Arbeit der Historiker bestünde demnach darin, aus den Texten am Anfang die Texte am Ende zu machen. Das Sicherste, das man über Historiographie sagen kann, ist, daß sie Neuvertextung ist.“³⁸

Aus der eben skizzierten Sicht ergibt sich ein zweifaches erkenntnistheoretisches Problem, das sowohl unsere eigene Auffassung, unsere Konstruktion von Geschichte wie auch die Aussagekraft der Quellenzeugnisse selbst betrifft. Johannes Fried hat dieses Problem als die „doppelte Theoriebindung des Historikers“ bezeichnet.³⁹ Daß der Historiker die Feder immer im Banne einer theoretischen Konstruktion führt, mag banal klingen und sofort einleuchten. Daß der Verfasser eines mittelalterlichen Quellentextes ebenfalls vor der Folie seiner eigenen Theoriebindung zu sehen ist, gerät da schon leichter in den Hintergrund. Diese metho-

³⁵ Vgl. Umberto ECO, *Die Grenzen der Interpretation* (1992) S. 35ff.

³⁶ Umberto ECO, *Streit der Interpretationen* (1987) S. 32.

³⁷ Vgl. Hayden WHITE, *Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses* (Sprache und Geschichte 10, 1986).

³⁸ Klaus WEIMAR, *Der Text, den (Literar-)Historiker schreiben*, in: *Geschichte als Literatur. Formen und Grenzen der Repräsentation von Vergangenheit*, hg. von Hartmut EGGERT, Ulrich PROFITLICH und Klaus R. SCHERPE (1990) S. 29-39, hier S. 29.

³⁹ Vgl. Johannes FRIED, *Gens und regnum. Wahrnehmungs- und Deutungskategorien politischen Wandels im frühen MA. Bemerkungen zur doppelten Theoriebindung des Historikers*, in: *Sozialer Wandel im MA. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE und Klaus SCHREINER (1994) S. 73-104.

dische Überlegung könnte im Saal der Sprachwissenschaft mit Umberto Eco's Intentionaltrichotomie verbunden werden: Mit der Theorie des heutigen Historikers wäre die *intentio lectoris* verknüpft, mit der Theoriebindung des Quellenautors die *intentio auctoris*. Und eine doppelte Theoriebindung ist besonders gerade bei den Dingen zu beachten, die ohnehin nur gedacht werden können; die abstrakten Begriffe *gens* und *regnum* etwa.⁴⁰ Sie beschreiben soziale Phänomene, die man nicht anfassen kann, sondern die sich nur über Wahrnehmung als Denkmodelle entwerfen lassen. Auch das, was sich hinter *semper augustus* alles verbergen mag, ist unberührbar und wird als eine Bewußtseinskonstruktion nur in den Köpfen aus individuellen Erfahrungen zu einem Bild zusammengesetzt. Das hat für die Urkunden Karls Konsequenzen, denn eigentlich können wir nur beschreiben, was wir in den Urkundentexten vorfinden. Betrachten wir dort die *semper augustus*-Formel, dann wird klar, daß wir uns zwar gemäß der eigenen *intentio lectoris* hineindenken, aber doch nur gemäß einer *intentio operis* einen Tatbestand als solchen konstatieren können. Hingegen können wir über die gemäß der *intentio auctoris* innewohnenden Gedanken nur spekulieren, ihre Bedeutung nur vermuten. Ich versuche einen anderen Weg und betrete einen anderen Saal: Vom griechischen Wort τὸ σημεῖον – das Zeichen – leitet die Semiotik ihren Untersuchungsgegenstand her. Sie begreift sowohl Lautbild als auch Sinn eines Zeichens als psychisches Problem. Ein sprachliches Zeichen eint in sich eine Vorstellung und ein Lautbild, wobei das Lautbild nicht für den tatsächlichen Laut, sondern für den psychischen Eindruck dieses Lautes steht.⁴¹ Das Zeichen gilt somit als ein Vehikel für die Vorstellung des Menschen.⁴² Ein Ergebnis struktureller Semiotik ist es, das Zeichen im Kontext einer Gesamtstruktur zu sehen, seine Bedeutung nicht aus sich heraus zu erklären, sondern erst nach einer kontextuellen Sinnzuschreibung. Das Zeichen ist somit Symbol, das individuelle Erfahrungen in einem Zusammenhang erinnert.⁴³ ‚Zeichen‘ wird hier als Oberbegriff verstanden: Alle Zeichen sind Symbole, aber nicht alle Symbole sind Zeichen. Und weil von mir bislang vielleicht noch nicht genug Verwirrung gestiftet worden ist, frage ich weiter: Gehören nicht Begriffe wie *semper augustus* oder seine deutsche Entsprechung zu einem höfischen Symbol- und damit Zeichensystem, das sich der Symbole zu

⁴⁰ FRIED, *Gens* und *regnum* (wie vorige Anm.) S. 75ff.

⁴¹ Vgl. Ferdinand DE SAUSSURE, Grundfragen der allgemeinen Sprachwissenschaft (21967) S. 77.

⁴² Hubert D. ZIMMER, Sprache und Bildwahrnehmung. Die Repräsentation sprachlicher und visueller Interaktion in der Wahrnehmung (1983).

⁴³ Zum Verhältnis Zeichen und Symbol in den Geisteswissenschaften vgl. Hermann JUNG, Zeichen und Symbol. Bestandsaufnahme und interdisziplinäre Perspektiven, in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von Peter RÜCK (1996) S. 49-66.

innerer Verständigung und äußerer Abgrenzung bediente? Die Appräsentation dieses Zeichensystems kann nur gelingen, wenn wir in der Lage sind, dessen spezielle mittelalterliche Kodierung zu begreifen.⁴⁴ Auch in Texten stehen sowohl literarische Figuren als auch Zeichen als Codes, um analogisierte Erfahrung beim Betrachter zu erinnern. Ja, mitunter ließe sich auch die gesamte Gestalt des Textes als Zeichen deuten.⁴⁵ Diese analogisierte vergangene Erfahrung wird in solchen Symbolen gespeichert. Als mit der Energie der vergangenen Erfahrungen geladene Engramme oder Symbole wurden sie vom Kunsthistoriker Aby Warburg einem kollektiven sozialen und kulturellen Gedächtnis zugewiesen.⁴⁶ Die vielfältigen Funktionen des kollektiven und kulturellen Gedächtnisses in der menschlichen Gemeinschaft und gerade ihre identitätsstiftende Bedeutung ist in letzter Zeit unverzichtbarer Bestandteil der Forschung geworden.⁴⁷ Johannes Fried schreibt darüber: „Wie es arbeitete und fortgesetzt arbeitet, wird für den Historiker zum Schlüssel für das Verstehen seiner Quellen und der durch sie erfaßten Vergangenheit.“⁴⁸ In diesem sozialen Gedächtnis sind also Bilder und Symbole gespeichert, bei deren Heraufrufen andere Bilder im Menschen erzeugt werden. Zur Veranschaulichung stark vereinfacht etwa so: Ich nenne den Namen ‚Eros‘ oder ‚Amor‘ und gehe sicher nicht fehl in der Annahme, daß die Mehrheit der Leser einen fast

⁴⁴ Vgl. Horst WENZEL, Hören und Sehen, Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im MA (1995); zur Appräsentation vgl. Hans-Georg SOEFFNER, Appräsentation und Repräsentation. Von der Wahrnehmung zur gesellschaftlichen Darstellung des Wahrzunehmenden, in: Höfische Repräsentation, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL (1990) S. 43-63.

⁴⁵ Vgl. Barbara FRANK, Die Textgestalt als Zeichen. Lateinische Handschriftentraditionen und die Verschriftlichung der romanischen Sprachen (ScriptOralia 67, 1994), und die in Anm. 67 genannte Literatur zur äußeren Erscheinung von Urkunden.

⁴⁶ Zum Ansatz Aby Warburgs vgl. Aby WARBURG, Ausgewählte Schriften und Würdigungen, hg. von Dieter WUTTKE (Saecula Spiritualia 1, 1992). Die Ideenwelt Warburgs läßt sich oft nur aus Notizen oder Fortführungen seiner Schüler erkennen, daher sei auf das folgende Werk verwiesen: Ernst H. GOMBRICH, Aby Warburg. Eine intellektuelle Biographie (1981). Zur Anwendung des Warburgschen Ansatzes zuletzt Dieter WUTTKE, Dazwischen. Kulturwissenschaft auf Warburgs Spuren, 2 Bde. (Saecula Spiritualia 29-30, 1996); vgl. außerdem Bernd ROECK, Der junge Warburg (1997).

⁴⁷ Vgl. OEXLE, Memoria (wie Anm. 7), darin z. B. Jan ASSMANN, Kulturelles Gedächtnis als normative Erinnerung. Das Prinzip Kanon in der Erinnerungskultur Ägyptens und Israels (S. 95-114), und Andrea VON HÜLSEN-ESCH, Zur Konstituierung des Juristenstandes durch Memoria: Die bildliche Repräsentation des Giovanni da Legnano (S. 185-206); vgl. dazu auch ASSMANN, Das kulturelle Gedächtnis (wie Anm. 8).

⁴⁸ Johannes FRIED, Vom Zerfall der Geschichte zur Wiedervereinigung. Der Wandel der Interpretationsmuster, in: OEXLE, Stand und Perspektiven (wie Anm. 4) S. 45-72, hier S. 68.

unbekleideten Jüngling aus ihrem Gedächtnis abrufen, der mit Pfeil und Bogen hantiert und bei dem vielleicht höchstens die Anzahl seiner Fettpölsterchen in den individuellen Bildern differiert. Der Begriff ‚Amor‘ und das Bild ‚Amor‘ sind Bestandteile des sozialen Gedächtnisses. Sie werden wechselseitig erinnert. Der Germanist Horst Wenzel hat diesen Mechanismus als doppelte Kodierung von Symbolen aus der Wahrnehmungspsychologie entlehnt und auf die mittelalterliche Literatur angewandt.⁴⁹ Wie beim Gebrauch des Begriffs ‚Amor‘ dürfte es sich doch auch mit den Textfiguren in den Urkunden verhalten: Wer von den Zeitgenossen, in einem bestimmten kulturellen Zusammenhang stehend, *semper augustus* hörte oder sah, erinnerte aus dem kulturellen sozialen Gedächtnis möglicherweise so etwas wie eine erhaben thronende Majestät in ihrer höchsten Würde der Christenheit, und wer die thronende Majestät wahrnahm, erinnerte *semper augustus*. Da das Mittelalter als eine Gesellschaft erscheint, die sowohl körper- als auch schriftgebunden miteinander kommunizierte,⁵⁰ sind als Bestandteile des kulturellen sozialen Gedächtnisses auch Gesten und Gebärden zu bedenken.⁵¹ Viele haben sich über Jahrhunderte, ja Jahrtausende erhalten und werden in der Anwendung ständig neu übersetzt. So gibt es z. B. antike Ausdrucksgebärden, die Warburg „Pathosformeln“ nannte.⁵² Sie sind als antike „Superlativ(e)“ zu verstehen, zu denen – wenn wir diese kunstgeschichtliche Blickposition einnehmen – auch das Engramm *semper augustus* gehört. Seine wertneutrale Energie, die als Erfahrung existierte, entfaltete seine Deutung dann unter dem Einfluß des „selektiven Zeitwillens“,⁵³ in unserem Fall des 14. Jahrhunderts. Die über Salier und Staufer⁵⁴ fortlebenden antik-römischen Traditionen, die sich in diesem Engramm bündeln, dienten so der karolinischen Herrschaftsbegründung in jedem Pergament und jedem Papier. Aus jedem dieser Engramme scheint das antike Rom aus der Sicht Karls IV., das Rom in der Zeit, hervor. Wie gelangten die Engramme in die Öffentlichkeit? Hören und Sehen waren die beiden Türen zum Gedächtnis, dem Schatzhaus der Erinnerung, wie schon Richard de Fournival im 13. Jahrhundert hervor-

⁴⁹ WENZEL, Hören und Sehen (wie Anm. 44) S. 321.

⁵⁰ Vgl. Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im MA, hg. von Horst WENZEL (Philologische Studien und Quellen 143, 1997).

⁵¹ Zu den Gesten vgl. Jean-Claude SCHMITT, Die Logik der Gesten im europäischen MA (1992).

⁵² Vgl. Aby WARBURG, Dürer und die italienische Antike, in: DERS., Ausgewählte Schriften (wie Anm. 46) S. 125-134, hier S. 126; Edgar WIND, Warburgs Begriff der Kulturwissenschaft und seine Bedeutung für die Ästhetik, in: ebd., S. 401-417, hier S. 414; GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 232ff.

⁵³ GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 337.

⁵⁴ Vgl. KOCH, Sacrum imperium (wie Anm. 29) S. 230ff.

hob.⁵⁵ Eine kollektive Lektüre setzte aber voraus, daß der Text auch als zum Hören geeignet konstruiert wurde. In der zunehmend schriftgestützten Memorialkultur des Spätmittelalters blieb daher der grundsätzlich orale Charakter erhalten, der die mittelalterliche Gesellschaft früher geprägt hatte. Daß er offenbar auch für Rechtstexte galt,⁵⁶ belegen die karolinischen Urkunden sogar selbst. In tausenden von ihnen lautet eine zu der Promulgatio zählende stereotype Formel, der Aussteller bekenne und tue kund *offenlich mit diesen briefe allen den, die in sehent odir horent lezen*.⁵⁷ War nun die Textfigur, das Engramm *semper augustus*, als mnemotechnische Konstruktion durch eine der beiden Türen in das Schatzhaus der Erinnerung gelangt, dann löste sie im Bewußtsein des Menschen eine individuelle Bilderzeugung aus.

Noch im Nachsinnen begriffen, sehe ich mich weiter um im Saal der Kunstgeschichte, in dem ich mich schon seit geraumer Zeit befinde. Neben dem eben skizzierten wird noch ein weiterer Blick möglich: Bislang ist nur immer vom Text gesprochen worden. Wie verhält es sich denn aber mit der „Urkunde als Kunstwerk“, wie mit der Bildhaftigkeit der Schrift?⁵⁸ In welchem Verhältnis stehen denn die *intentiones* des Autors und des Werks zu den visuell erfaßbaren architektonischen Elementen? Urkunden als ein „Medium der Herrschaftsrepräsentation“ enthalten nämlich neben der verbalen Rhetorik auch eine Komponente visueller Rhetorik; ja vielleicht läßt sich sogar mit Peter Rück andersherum formulieren: Aufwendig gestaltete Stücke, wie die römisch-deutschen Königs- und Kaiserurkunden, waren ohnehin „in erster Linie zum Anschauen und erst in zweiter Linie zum Lesen bestimmt“.⁵⁹ Das leuchtet sofort ein, wenn wir an einige feierlichen Diplome aus der Kanzlei Karls IV. denken, so z. B. an die Doppelausfertigung

⁵⁵ Zitiert nach GOMBRICH, Aby Warburg (wie Anm. 46) S. 327.

⁵⁶ Vgl. Hanna VOLLRATH, Das MA in der Typik oraler Gesellschaften, HZ 233 (1981) S. 571-594; DIES., Rechtstexte in der oralen Kultur des frühen MA, in: Mittelalterforschung nach der Wende (wie Anm. 4) S. 319-348.

⁵⁷ Zum Problem der mittelalterlichen Öffentlichkeit vgl. Kurt IMHOF, „Öffentlichkeit“ als historische Kategorie und als Kategorie der Historie, Schweizerische Zs. für Geschichte 46 (1996) S. 3-25; Lucian HÖLSCHER, Öffentlichkeit, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland 4, hg. von Otto BRUNNER, Werner CONZE und Reinhard KOSELLECK (1978) S. 413-467; Werner FAULSTICH, Medien und Öffentlichkeit im MA 800-1400 (Geschichte der Medien 2, 1996); aus philosophischer Sicht dazu Jürgen HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit (1984).

⁵⁸ Vgl. dazu Peter RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Kaiserin Theophanu. Begegnungen des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. von Anton VAN EUW und Peter SCHREINER, (1991) 2 S. 311-333.

⁵⁹ Ebd., S. 311.

der ‚Constitutio Karolina‘ für Magdeburg von 1377⁶⁰ oder an die fünf prachtvollen Bestätigungsurkunden für das Hochstift Freising aus dem Jahr 1361.⁶¹ Wie sich diese Urkunden in die politische Situation einbetten, soll später noch betrachtet werden. Alle Stücke jedenfalls beeindrucken durch Größe und kalligraphische Raffinesse, sind gefüllt mit eindrucksvollen Zierbuchstaben und symbolisch geladenen Monogrammen. Sie waren somit auch als „Plakat“ zu erschauen. In der äußeren Erscheinung der feierlichen karolinischen Diplome klingt so eine Archaik an, die sich an der Herrschaftsrepräsentation der staufischen Diplome orientierte. Bei der Urkunde im allgemeinen ging es um eine „Visualisierung von Macht“, die mit Hilfe sowohl graphischer Symbole als auch mit der Schrift selbst und der Gesamtgestaltung des Pergaments eine „spezifische Anmutung erzeugen“ sollte. Und genau diese Anmutung war auch den „taubstummen Analphabeten zugänglich“,⁶² aus denen sich die mittelalterliche Gesellschaft teilweise zusammensetzte: zwar weniger taubstumm, um so mehr jedoch analphabetisch. Untersuchungen zu dieser Problematik sind in der Mediävistik lange Zeit entweder gar nicht oder nur singular vorgekommen worden. Aber wie schon das gesamte abendländische Mittelalter gebannt auf Byzanz starrte, um es nachzuahmen – ich werfe als Beispiel aus unserem engeren Untersuchungsgebiet nur das Stichwort ‚Goldbullensbesiegelung‘ ein⁶³ –, so hat erst Franz Dölger vor fast 60 Jahren anhand der Kaiserurkunden der Byzantiner aufgezeigt, wie am Bosphorus Purpurpergamente und Goldtinten, Buchstabenformen und Zeilenabstände, Zierleisten und Schrifthöhen

⁶⁰ 1377 Juni 27: LA Magdeburg – LHA „Rep. U 1 I 98a“ und „Rep. U 1 I 98b“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5789. Zum Privileg selbst vgl. grundlegend Theodor LINDNER, Urkunden Günthers und Karls IV.: Die sogenannte Karolina de ecclesiastica libertate, NA 8 (1883) S. 140-145; Peter Johanek, Die „Karolina de ecclesiastica libertate“. Zur Wirkungsgeschichte eines spätmittelalterlichen Gesetzes, in: Kaiser Karl IV. 1316-1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE (zugleich BDLG 114, 1978) S. 797-831; DENS., Karolina de ecclesiastica libertate, in: Lex. MA 5 (1991) Sp. 1008; Wolfgang HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personale und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV. (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 1, 1985), und zuletzt Michael LINDNER, Weitere Textzeugnisse zur *Constitutio Karolina super libertate ecclesiastica*, DA 51 (1995) S. 515-538; eine Abbildung des Exemplars für das Domkapitel in: Die archivalischen Quellen, hg. von Fritz BECK und Eckart HENNING (²1994) S. 42.

⁶¹ 1361 April 7: Bayer. HStA München „Hochstift Freising Urkunden 283 I“, „283 II“, „284“, „285 I“ und „285 II“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3619-3621.

⁶² RÜCK, Urkunde als Kunstwerk (wie Anm. 58) S. 312; vgl. DENS., Anmutung durch Schrift. Zur Aussage der Schriftgestalt, Neue Züricher Zeitung Nr. 196 (1990) S. 16.

⁶³ Erstmals von Otto I. nachweisbar, haben fast alle abendländischen Kaiser auch mit Goldbullens gesiegelt; vgl. Harry BRESSLAU, Hb. der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 2 (⁴1968) S. 558f. und S. 566f.

als symbolische Manifestationen der Herrschaftspropaganda dienten.⁶⁴ Des Kaisers machtvolle Worte wurden durch die „heiligen Schriftzeichen“ zu einem auf den „Stoff gebannten Willensausdruck“.⁶⁵ Über Heinrich Fichtenau⁶⁶ führt der Weg dieses Ansatzes zu Peter Rück und den um ihn in Marburg gescharten Wissenschaftlern, die sich in den letzten Jahren verstärkt zur graphischen Repräsentationsfunktion der Urkunde geäußert haben.⁶⁷ Ziel der Bemühungen ist es, die Blindheit der jüngeren Diplomatik, die durch die Fixierung auf den Textinhalt erzeugt worden ist, durch Entwicklung einer diplomatischen Semiotik zu überwinden.⁶⁸ Deren vornehmliche Aufgabe läge in der Durchdringung der Urkunde als System von sprachlichen, graphischen und stofflichen Zeichen in einem Kommunikationsprozeß. Diesen Ansatz gälte es zukünftig auch systematisch auf die Urkunden Karls IV. anzuwenden.

Ich halte inne. Wieder stellen sich Fragen. Wenn in den Urkunden noch so viel mehr stecken sollte, müßte der Editor solcher Stücke nicht spätestens an dieser Stelle sein wissenschaftliches Gleichgewicht verlieren? Denn jetzt wird ihm klar: Er opfert in einer herkömmlichen Edition von Urkunden einen erheblichen Teil dieses Forschungspotentials, da ein publizierter Quellenband zwar die verbalinhalten Informationen enthält, nicht aber jenen anderen non-verbalen und ebenso gewichtigen Teil der Botschaft. Die folgeschwere Konzentration auf diesen Inhalt bedeutet aber, daß die Urkunden, wenn sie erst in einen Druck „übersetzt“ worden sind, in ihrer Materialität irgendwie irrelevant werden.⁶⁹ Eines der anschaulichsten Beispiele dafür ist die Urkunde Ottos II. von 972 für seine Gemahlin, besser bekannt als ‚Heiratsurkunde der Theophanu‘, die auch noch so unempfindsamen Betrachtern ein Staunen abzwingt, deren textliche Nacktheit im

⁶⁴ Franz DÖLGER, Die Kaiserurkunde der Byzantiner als Ausdruck ihrer politischen Anschauungen, HZ 159 (1939) S. 229-250, besonders S. 234-239; vgl. auch Carlrichard BRÜHL, Purpururkunden, in: DERS., Aus MA und Diplomatik 2 (1989) S. 601-619.

⁶⁵ DÖLGER, Kaiserurkunde (wie vorige Anm.) S. 233.

⁶⁶ Heinrich FICHTEAU, Mensch und Schrift im MA (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 5, 1946).

⁶⁷ Mabillons Spur. Zweiundzwanzig Miszellen aus dem Fachgebiet für Historische Hilfswissenschaften der Philipps-Universität Marburg, hg. von Peter RÜCK (1992); DERS., Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie (elementa diplomatica 4, 1996); DERS., Graphische Symbole (wie Anm. 43); Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im MA. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.-13. Jh.) (elementa diplomatica 5, 1996).

⁶⁸ Vgl. Peter RÜCK, Beiträge zur diplomatischen Semiotik, in: DERS., Graphische Symbole (wie Anm. 43) S. 13-47, hier S. 13.

⁶⁹ Vgl. Wolfgang STRUCK, Geschichte als Bild und Text (Typoskript nach freundlicher Vermittlung durch Wolfgang Ernst, Medienhochschule Köln).

Druck hingegen geradezu erschütternd wirkt.⁷⁰ Für Medienwissenschaftler ist diese Sicht aber keine neue Kopfbedeckung, sondern ein alter Hut, haben sie sich doch überhaupt als erste mit der Rolle von Medien und Öffentlichkeit im Mittelalter beschäftigt.⁷¹ Aus der Sicht ihres Saales amüsiert sie mein Erstaunen. Einer von ihnen, Friedrich Kittler, schreibt in seinem Essay „Museen an der digitalen Grenze“: „Heute nämlich, also unter Bedingungen technischer Medien, begreifen die Historiker, daß ihre Quellen durch Historisierung – etwa durch die Edition mittelalterlicher Handschriften – lediglich ins homogene Medium Gutenbergs überführt worden sind. Wenn aber solche Handschriften, also Aussagen im Sinn der Diskursanalyse, mit ihren Schriftzügen und Miniaturen, also Materialität im Sinne der Mediengeschichte, konstitutive Einheiten bilden, sind sie keine Dokumente, sondern multimediale Monumente, wie allerdings erst die Digitaltechnik sie archivierbar gemacht hat.“⁷² Wenn das so ist, wie hätte ein Editor dann angemessen darauf zu reagieren? Die MGH des 21. Jahrhunderts begriffen als ein Pool digital gespeicherter multimedialer Monumente der Vergangenheit? Der Andrang bei der Standortbestimmung der ‚Monumenta Germaniae Historica‘ auf dem Münchener Historikertag 1996 zeigt genau diesen Informationshunger zukünftiger Benutzer.⁷³ Denn zunehmend wird den Beteiligten klar: Die neuen elektronischen Medien sind eine kulturelle Revolution, von der gleichen Bedeutung etwa wie die Erfindung der Schrift und viele Jahrhunderte später die des Buchdrucks.⁷⁴ So einschneidende Neuerungen in der Kommunikation zwingen gerade in den historischen Kulturwissenschaften zum Nachdenken über Perspektiven.

Ich sinne nach, und nach einer Weile blicke ich aus dem Fenster unseres Hauses über die Straße zu den Technikern auf der anderen Seite. In Glas und Stahl strebt ihr Bau, wie schon einmal zu Babel, gen Himmel. Haben sie für das Problem vielleicht eine Lösung? Als ich in ihrem Gebäude angekommen bin, stelle ich er-

⁷⁰ Niedersächsisches StA Wolfenbüttel „6 Urk. 11“; D: MGH *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* 2,1: Die Urkunden Otto des II., hg. von Theodor SICKEL (1888; ND 1980) S. 28ff. Nr. 21.

⁷¹ Vgl. FAULSTICH, *Medien und Öffentlichkeit* (wie Anm. 57).

⁷² Friedrich KITTLER, *Museen an der digitalen Grenze*. Der Beitrag ist für eine Ausstellung verfaßt und in englischer und katalanischer Sprache publiziert worden: Friedrich KITTLER, *Museums on digital Frontier/Museus a la frontera digital*, in: *The End(s) of the Museum/Els limits del museu* (1996) S. 67-79. Mir lag auch die ursprüngliche deutsche Fassung vor.

⁷³ Vgl. Programmheft des 41. Deutschen Historikertages in München, „Geschichte als Argument“. 17.-20. September 1996 (1996) S. 46, und das Skriptenheft 1 zum Historikertag (1996) S. 53-58, vor allem den Beitrag von Gerhard SCHMITZ, *Bücher oder Dateien? – die MGH und die elektronischen Medien*.

⁷⁴ Vgl. ASSMANN, *Das kulturelle Gedächtnis* (wie Anm. 8) S. 11.

staunt fest, daß einige aufgeschlossene Hard- und Softwareanbieter schon geraume Zeit den Dialog mit den Historikern suchen, ihn aber selten führen. So veranstaltet z. B. seit 1994 das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg im Rahmen jährlicher Tagungen zu Informations- und Kommunikationstechnologien sogenannte Workshops zur Problematik „Computer und Geschichte“. Man ist dort in kleinem Kreis, denn nur wenige Historiker scheinen von dieser Veranstaltung Kenntnis zu besitzen. In den die Veranstaltung begleitenden Skripten⁷⁵ wird auf Probleme digitaler Edition am Beispiel verschiedener Projekte eingegangen,⁷⁶ und es sind bereits „Überlegungen zu künftigen Standards der digitalen dynamischen Edition von mittelalterlichen deutschen Rechtstexten“ angestellt worden.⁷⁷ Leithandschriften müssen nicht mehr festgelegt werden, denn alle Textvarianten verschiedener Überlieferungen könnten aufgenommen werden. Ebenso ist die äußere Erscheinung, das Bild, in der Edition enthalten. Die Quelle wäre so parallel auf dem Bildschirm darstellbar: transkribierter Text zur einen und digitalisiertes Bild auf der anderen Seite. Auch Spezialprobleme, etwa wie lateinische Abkürzungen in historischen Texten computergestützt aufgelöst werden können, spielen in den Diskussionen eine Rolle.⁷⁸

Ich zeige den Technikern meine Urkunden. Sie nicken sich zu und antworten: „Kein Problem, wenn wir im Gespräch bleiben.“ Nun weiß jeder, der schon einmal mit Informatikern zu tun hatte: „Kein Problem“ aus ihrem Munde bedeutet, daß man mit einer Menge von Problemen konfrontiert sein wird, die aber in *ihrer* Welt nicht zählen. Nachdenklich gehe ich wieder zurück in den geisteswissenschaftli-

⁷⁵ Berichte der 2. Brandenburger IuK-Tagung 1994. Neue Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien. Workshop C: Computer und Geschichtswissenschaften, Archive und Museen (1994); Informations- und Kommunikationstechnologien im Land Brandenburg 5: Neue Märkte für Kommunikationstechnologien. Workshop B: Neue Methoden für die digitale dynamische Edition historischer Texte (1995); Anwendungen für Kommunikations-Highways: Sonderdruck zum Workshop 7 ‚Computer und Geschichte III‘ auf der INFO ‘96 in Potsdam, hg. von Dieter PÖTSCHKE und Mathias WEBER (1997).

⁷⁶ Vgl. Dietlinde MUNZEL-EVERLING und Hans-Joachim ANDREE, Probleme digitaler Edition, dargestellt am Beispiel des Kleinen Kaiserrechtes, des Berliner Schöffengerichtes und des Klever Stadtrechtes, in: Neue Methoden (wie vorige Anm.) S. 73-79; Jürgen FEUERSTAKE, Digitale Edition von mittelalterlichen rechtshistorischen Handschriften, in: ebd., S. 99-106.

⁷⁷ Vgl. Dietlinde MUNZEL-EVERLING, Jürgen FEUERSTAKE und Dieter PÖTSCHKE, Überlegungen zu künftigen Standards der digitalen dynamischen Edition von mittelalterlichen deutschen Rechtstexten, in: ebd., S. 107-111.

⁷⁸ Vgl. Günter FROHNE, Ein computergestütztes Verfahren zur Auflösung lateinischer Abkürzungen in historischen Texten, in: Computer und Geschichtswissenschaften (wie Anm. 75) S. 79-85.

chen Bau. Auf dem Weg bleibt die Frage: Wie werden wir, die MGH, auf diese Herausforderung der modernen elektronischen Medien reagieren? Was werden wir zukünftig veröffentlichen: Bücher oder Dateien?⁷⁹ Hoffentlich beides.

Mit den Pergamenten, diesen multimedialen Monumenten, unter dem Arm denke ich nach: Wären Urkunden als eine Inszenierung sowohl des Realen als auch des Fiktiven mit Hilfe der Zeichen und Symbole im höfischen Kommunikationszusammenhang zu verstehen? Ist dieser Inszenierungsmechanismus in einem Strom von Daten, welche mehrere tausend Urkunden als schriftbasiertes Machtsystem tradieren, eine Konstante? Was also meinte die kaiserliche Kanzlei mit *allzeit merer des Reiches*, was las der jeweilige Empfänger, was lesen wir heute? Können wir *semper augustus* allein als eine Erinnerungsnorm beschreiben oder als erfahrungsenergetisch geladenes Engramm, als Doppelkodierung, als antiken Superlativ? Findet die *semper-augustus*-Formel ihre architektonische Entsprechung im Aufbau des Gesamtkunstwerks Urkunde? Ist die ganze Urkunde überhaupt nur als ein Zeichensystem zu verstehen? Und sind denn das noch dieselben Urkunden, die im Saal ‚Geschichtswissenschaft‘ so unproblematisch erschienen? Benommen suche ich nach Halt und lehne mich an die Tür in meinem Rücken. Doch sie gibt nach, und unversehens befinde ich mich im Saal der Philosophie. Ich blicke auf meine Urkunden, die schon in sprach-, kunst- und medienwissenschaftlicher Beleuchtung so verändert erschienen. Das scharfe Licht der Erkenntnistheorie fällt jetzt auf sie. Nehmen wir die „Sprache als Ganzes“, den „Mythos als Ganzes“, die „Kunst als Ganzes“, wie Ernst Cassirer sagt, dann ist es möglich, von einem „symbolischen Denken als einer Denkform (zu) sprechen“.⁸⁰ Es ist die „symbolische Form“, in der sich „jede Energie des Geistes (an ein) konkretes sinnliches Zeichen (knüpft) und diesem Zeichen innerlich zugeeignet wird ... Eine Welt selbstgeschaffener Zeichen und Bilder tritt dem, was wir objektive Wirklichkeit der Dinge nennen, gegenüber und behauptet sich gegen sie in selbständiger Fülle und ursprünglicher Kraft.“⁸¹ Ich muß mich setzen. Bedeutet das, daß auch mit Hilfe der Pergamente – den darin enthaltenen sprachlichen Textfiguren, den graphischen Zeichen, der Gesamtanmutung der Urkunde – individuelle Welten erzeugt wurden

⁷⁹ Vgl. SCHMITZ, Bücher oder Dateien? (wie Anm. 73) S. 53f.

⁸⁰ Ernst CASSIRER, Der Begriff der symbolischen Form im Aufbau der Geisteswissenschaften, in: DERS., Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs (1994) S. 174; vgl. außerdem Thomas GIL, Ernst Cassirers kulturesemiotische Theorie der symbolischen Formen, *Semiosis. Internationale Zs. für Semiotik und Ästhetik* 20,3f. (1995) S. 67-75. Auf Cassirer aufbauend postulierte Susanne Langer das Symbolisieren als ein Grundbedürfnis des Menschen wie Essen oder Sichbewegen und als niemals stillstehenden Prozeß des Geistes: Susanne LANGER, Philosophie auf neuem Wege. Das Symbol im Denken, im Ritus und in der Kunst (1965) S. 49.

⁸¹ CASSIRER, Begriff (wie vorige Anm.) S. 175.

und werden?⁸² Dazu wieder Cassirer: Jeweils aus Kunst, Mythos und Sprache wird „eine eigene Welt des Sinnes erschaff(en) ... In ihnen stellt sich die Selbstentfaltung des Geistes dar, kraft deren es für ihn allein eine Wirklichkeit, ein bestimmtes gegliedertes Sein gibt.“⁸³ Liegt das Sein selbst in den Urkunden, die wir gerade in den Händen halten?

Vielleicht, könnte man einwenden, gibt nach den Regeln der Ökonomie einer Interpretation der Text von Urkunden solche Deutungen gar nicht her? Vielleicht treibt mich diese Überinterpretation zur „Verschwendung hermeneutischer Energie“, wie Eco sagt?⁸⁴ Vielleicht oszillieren die Pergamente gar nicht so stark im Lichte anderer Säle. Es mag sein. Fertige Antworten habe ich nicht parat. Ich irre durch den Bau der Geisteswissenschaften und sehe nur schemenhaft den Beginn möglicher verheißungsvoller Auswege. Am Anfang meiner Überlegungen stand lediglich ein grundsätzliches Mißtrauen gegenüber der Auffassung, Urkunden seien hauptsächlich rechtsgeschichtliche Zeugnisse und vornehmlich als solche zu lesen. Sind sie denn als Speicher der Gedächtnisse der Vergangenheit nicht auch mit anderen Programmen zu lesen als mit dem einen, das da ‚historisch-kritische Methode‘ heißt?⁸⁵ Das Zeichen *semper augustus* dient mir bei dem Irrgang lediglich als selbstgewählter Stolperstein, scheinbar selbstverständliche Dinge zu problematisieren und eben nicht als selbstverständlich hinzunehmen. Betrachten wir einige Beispiele aus der Kaiserzeit Karls IV. Vielleicht tun sich auch hier Widersprüche auf, wenn ein Urkundentext hauptsächlich als Rechtsgeschäftsbeleg gilt und nicht auch als Text; und ein Verständnisproblem träte zutage, wenn wir nicht bereit wären, Urkunden auch in andere Säle mitzunehmen und als Kunstwerke sehen zu lernen oder überhaupt als multimediale Monumente.

II

Auctoritas und *potestas* waren bekanntlich nach mittelalterlicher Vorstellung die Dinge, um die ein König das Reich vermehren konnte und sollte. Ein Teil dieser *potestas* lag in dem Reichsgut begründet, über das der deutsche König kraft seiner

⁸² Auf den Arbeiten Cassirers fußend Nelson GOODMAN, *Weisen der Welterzeugung* (1984).

⁸³ Ernst CASSIRER, *Sprache und Mythos*, in: DERS., *Wesen und Wirkung des Symbolbegriffs* (wie Anm. 80) S. 79.

⁸⁴ ECO, *Grenzen* (wie Anm. 35) S. 19.

⁸⁵ Vgl. zum Verhältnis von Text und Geschichte Wolfgang ERNST, *White Mythologies? Informatik statt Geschichte(n) – die Grenzen der Metahistory*, *Storia della Storiografia* 25 (1994) S. 23-49.

Wahl und Krönung verfügte.⁸⁶ Einen bedeutenden Teil dieses verfügbaren Reichsgutes stellten die Reichsstädte dar.⁸⁷ Reichsstädte zu verpfänden bedeutete für den Pfandgeber, die Herrschaftsrechte zu mobilisieren, sie als Geldquelle für den eigenen Bedarf zu kapitalisieren oder als Gabe für die Schaffung treuer Anhängerschaft zu nutzen. Für das Pfand hingegen setzte mit der Verpfändung schlagartig die Gefahr der Mediatisierung ein, da ein Pfandnehmer die vollen Herrschaftsrechte ausüben konnte. Lediglich Eigentümer konnte er nicht werden, ansonsten war die Nutzung unbeschränkt. Eine üble Sache für das Pfand, das sicher gerne das Herrscherwort erhalten hätte, niemals sei auch nur an eine Verpfändung gedacht. Aber was gilt denn des Königs Wort? Die nun folgenden Beispiele mögen nicht als quantitativer Querschnitt, sondern als qualitative Längsschnitte betrachtet werden, die mithin *pars pro toto* stehen könnten.

Zuerst geht es um die Verpfändung der Stadt Donauwörth, die im Mittelalter ‚Werd‘ oder auch ‚Schwäbischwerd‘ genannt wurde.⁸⁸ In unmittelbarer Nachbarschaft zum Herzogtum Bayern gelegen, war sie ein begehrtes Objekt landesfürstlich-wittelsbachischer Arrondierungssehnsüchte. Anfänglich stand sie allerdings in hoher herrscherlicher Gunst und gedieh in Schutz und Schirm des Reiches. Als die Kommunalvertreter im Mai 1348 in Brünn König Karl anerkannt und ihm gehuldigt hatten, gewährte der Luxemburger der Stadt ein Privileg,⁸⁹ in dem es unter anderem heißt: *Wir wellen und sullen sie ouch niht mer fürsten, herren noch niemant anders versetzen noch verkumern von dem reiche, di weil wir leben, sunder wellen wir si bei uns und dem reiche behalten gnediclichen.*⁹⁰ Und falls sich der Herrscher mit den Wittelsbachern in Bayern einigen sollte, wäre Schwäbischwerd ausgenommen, damit *si furbaz in der egenanten von Beyrn hant niht*

⁸⁶ Wolfgang METZ, Reichsgut, in: HRG 4 (1990) Sp. 597-600; Dieter HÄGERMANN, Reichsgut, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 620-622.

⁸⁷ Vgl. Peter EITEL, Reichsstädte, in: HRG 4 (1990) Sp. 754-760; Paul-Joachim HEINIG, Reichsstädte, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 637-639; Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500 (1988); Götz LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im MA (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 5, 1967).

⁸⁸ Vgl. Maria ZELZER, Geschichte der Stadt Donauwörth 1: Von den Anfängen bis 1618 (1958); zum Verhältnis der Stadt zu Bayern vgl.: Hb. der bayerischen Geschichte 2, begründet von Max SPINDLER, hg. von Andreas KRAUS (21988) S. 227, 263, 266 und 281.

⁸⁹ R: Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii VIII (im folgenden zitiert: Reg. Imp. 8): Die Regesten des Kaiserreiches unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Aus dem Nachlasse Johann Friedrich BÖHMERS hg. und ergänzt von Alfons HUBER (1877), mit einem Ergänzungsheft: Additamentum primum, hg. von Alfons HUBER (1889) Nr. 682; D: MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597f. Nr. 591.

⁹⁰ MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597, 41-43.

*mer kumen sullen und daz di selben von Beyern ir gnedig und gut freunt werden und beleiben.*⁹¹ Das Schwäbischwerd erteilte *privilegium de non alienando* gehörte zu jener großen Gruppe von Unverpfändbarkeitsprivilegien, die Karl in jenen Jahren gleichsam mit dem Füllhorn auf elsässische, fränkische und schwäbische Städte ausschüttete.⁹² Die Abgesandten der Stadt dürften mit ihrem Exemplar voller Stolz nach Hause zurückgekehrt sein, gewährte es doch der Stadt scheinbar die Sicherheit vor Reichsentfremdung. In den nächsten Jahrzehnten konnten die Bürger weitere von Karl beurkundete Rechte erlangen. So wurde 1355 die kaiserliche Erlaubnis erteilt, eine Getränkesteuer zu erheben – denn getrunken wird immer.⁹³ 1359 darf die Kommune die Reichssteuer auf alle Bürger umlegen und bekommt erneut die Rechte an ihrem Stadtwald verbrieft.⁹⁴ Einige Jahre später, 1363, beurkundet der Kaiser, daß die Bürger vor kein Gericht außerhalb ihrer Stadt geladen werden dürfen, erteilt also ein *privilegium de non evocando*.⁹⁵ Als 1370 am Sankt-Georgs-Tag 19 Städte in Schwaben durch die Einbindung in ein Bündnis mit Karl und Wenzel besonderen herrscherlichen Schutz erfahren, ist auch Schwäbischwerd darunter.⁹⁶ Später allerdings versank die Sonne kaiserlicher Huld, und für die Stadt begann eine stürmische, verdrießliche Zeit. Nachdem sich Karl 1373 mit den Wittelsbachern geeinigt⁹⁷ und die Mark Brandenburg erworben hatte,⁹⁸ verschrieb der Kaiser auf eine Summe von 100.000 Gulden die Reichsstädte Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen und Schwäbischwerd an Otto V., Kur-

⁹¹ Ebd., S. 598, 3-5.

⁹² Vgl. LANDWEHR, Verpfändung (wie Anm. 87) S. 208ff. mit den Belegen S. 210 Anm. 16f.

⁹³ R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 2315; D: MGH Const. 11 (wie Anm. 11) S. 335 Nr. 590.

⁹⁴ StadtA Donauwörth „U 23“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 2999.

⁹⁵ R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3933; Friedrich BATTENBERG, Die Gerichtsstandsprivilegien der Deutschen Kaiser und Könige bis zum Jahre 1451, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 12, 1983) Nr. 700.

⁹⁶ Vgl. Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 4830-4845; Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde 2: Städte und Landfriedensbündnisse von 1347 bis 1380, bearb. von Konrad RUSER (1988) S. 577-586 Nr. 551-583; für Donauwörth: StadtA Donauwörth „U 26“.

⁹⁷ Vgl. dazu auch Samuel STEINHERZ, Die Verträge Karls IV. mit den Wittelsbachern zu Eltville im Jahr 1349, MIÖG 8 (1887) S. 103-107; Theodor LINDNER, Karl IV. und die Wittelsbacher, MIÖG 12 (1891) S. 64-100.

⁹⁸ Vgl. Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg 2 (1961) S. 165ff.; zur Mark allgemein vgl. Gerd HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 407-432; zu Karls Aktivitäten in der Mark Hans K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, JbGMO 27 (1982) S. 138-168.

fürst und Herzog in Bayern.⁹⁹ Während die drei anderen Reichstädte der Gefahr, Beute des wittelsbachischen Löwen zu werden, durch die Umwandlung der Schuldsomme in eine Jahresrente entgingen,¹⁰⁰ leuchtete für Schwäbischwerd nur ein flüchtiger Hoffnungsschimmer auf: Am 3. August 1375 bekannte Karl, daß der bayerische Herzog Otto V. und seine Neffen, Stephan III., Friedrich und Johann II., *dheine recht haben an der stat zu Swebischenwerde*.¹⁰¹ Kurz darauf geriet die Stadt dann in den Strudel der Finanzaktionen des Luxemburgers: Am 24. Juni 1376 verpfändete der Kaiser in Frankfurt am Main für 60.000 Florentiner Gulden die Stadt an Bayern.¹⁰² Wovor sich die freien Bürger am meisten gefürchtet und mit dem Privileg von 1348 zu schützen gehofft hatten, war eingetreten. Wenige Tage später forderte Karl, der den Unmut der Bürger ahnte, die Stadt auf, dem neuen Stadtherren sofort zu huldigen, zu schwören und sich den neuen Verhältnissen nicht zu widersetzen, *als liep euch sey, unsrer hulde zu behalten*.¹⁰³ Aber diese Huld hatten die Bürger ohnehin schon verloren. Den Wittelsbachern hingegen sicherte er am selben Tag zu, falls sich die Stadt ihrem Zugriff widersetzen sollte, ihnen mit aller Macht zu helfen, notfalls auch mit Gewalt.¹⁰⁴ So fügten sich die Schwäbischwerder Bürger, sie huldigten Herzog Stephan III. von Bayern-Ingolstadt (1375-1413), und ihre Stadt wurde Oberbayern zugeteilt. Die Verpfändung hatte allerdings weiterreichende Konsequenzen, denn Donauwörth wurde in den nächsten Jahren zum Spielball von Afterverpfändungen.¹⁰⁵ Als Stadtherren wechselten Seitz von Wemding, Ulrich von Treuchlingen und die Bischöfe von Augsburg einander ab. Mag die bayerische Herrschaft unter dem lebenslustigen Herzog Stephan, der an Turnier, Tanz und schönen Frauen bis ins hohe Alter Gefallen fand, noch erträglich erschienen sein, so änderte sich die Lage nach dem Herrschaftswechsel. Unter Herzog Ludwig VII. dem Bärtigen, Graf von Mortain (1413-1447), dem Sohn Herzog Stephans III., spitzte sich der Konflikt zwischen der Stadt und dem wittelsbachischen Stadtherren bis zum offenen Krieg zu. Nach langen Verhandlungen vor dem Hofgericht und König Sigismund gelang 1418 der Stadt ein erster Erfolg.¹⁰⁶ Gemäß dem Konstanzer Schiedsspruch nahm sich Sigismund der

⁹⁹ Bayer. HStA München „Kurbayern Nr. 7149“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5224.

¹⁰⁰ Vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 71f.

¹⁰¹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten 766“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5495.

¹⁰² Bayer. HStA München „Kurbayern Nr. 9629“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5614.

¹⁰³ StadtA Donauwörth „U 31“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5627.

¹⁰⁴ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg Reichsstädte 641/1“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5626.

¹⁰⁵ Vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 72ff.

¹⁰⁶ Vgl. das Konstanzer Hofgerichtsurteil im Streit zwischen Herzog Ludwig VII. und der Stadt Schwäbischwerd vom 8. Januar 1418: Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg

Stadt an, und, gestärkt durch königliches Wohlwollen, zeigte Schwäbischwerd im März 1422 dem bärtigen Herzog an, daß es sich wegen fortgesetzter Verletzungen der Privilegien zum Römischen König und zum heiligen Römischen Reich geschlagen habe und ihm nicht weiter verpflichtet sein wolle.¹⁰⁷ Kurz darauf warf der Herzog den Fehdehandschuh, und der offene Krieg begann. Erst 1434 erlangte die Stadt ihre alte Freiheit zurück, nachdem sie für eine kaiserliche Schuld noch 13.000 Gulden bezahlt hatte.¹⁰⁸ Als 1440 in der Wiener Neustadt König Friedrich III. der Stadt ihre Privilegien bestätigte, erschien die Kommune wieder in ihren vollen Rechten.¹⁰⁹ Die fast 60 Jahre dauernde Verpfändung hatte für die Bürger ein glimpfliches Ende gefunden. Der wittelsbachische Löwe mußte seine Beute wieder fahrenlassen. Erst im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges konnte Bayern sein Sehnen stillen und die Reichsstadt 1609 seinem Gebiet einverleiben.¹¹⁰ Schwäbischwerd – das nur nebenbei – verdankte allerdings seine wiedergewonnenen Freiheiten einer Reihe von glücklichen Begleitumständen. Mehrmalige Kirchenbannung des wilden Herzogs wegen Klosterrepression erleichterte ein Vorgehen gegen den Ingolstädter; von Kaiser Sigismund wenig später in die Reichsacht getan, drohte ihm gar die Exekution. Die Konstanzer Liga (1415) und ein unüberbrückbarer Familienzweist isolierten Ludwig den Bärtigen in seinen Handlungsmöglichkeiten zusätzlich.¹¹¹ Die Schwäbischswerder Bürger konnten so in einer Art Trittbrettfahrt ihre eigenen politischen Ziele durchsetzen. Ihr großer Gönner Kaiser Sigismund, der ihnen nicht ganz uneigennützig geholfen hatte, sich dem bayerischen Zugriff zu entziehen, wurde von den Bürgern auf einem Bildnis mit Krone und Zepter an einem Turm der Stadtbefestigung verewigt.¹¹²

Reichsstädte 672“; R: Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii XI (im folgenden zitiert: Reg. Imp. 11): Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410-1437), verzeichnet von Wilhelm ALTMANN, 2 Bde. (1896-1900) Nr. 2793, und die Urkunde Sigismunds vom 9. März 1418; R: ebd., Nr. 3035; BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien (wie Anm. 95) Nr. 1228.

¹⁰⁷ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg Reichsstädte 673“.

¹⁰⁸ Kaiser Sigismund erklärt 1434 August 13 aufgrund des Vertrages mit Herzog Ludwig VII. und dessen Sohn nach Übergabe der Pfandbriefe über Schwäbischwerd an ebendiese Stadt alle möglicherweise noch zum Vorschein kommenden Pfandbriefe hierüber für kraftlos, bestätigt die Privilegien der genannten Reichsstadt, erlaubt ihr, sich mit anderen Reichsstädten zu verbünden, und überträgt dem Rat die peinliche Gerichtsbarkeit: Bayer. HStA München „Kurbayern 9618“; R: Reg. Imp. 11 (wie Anm. 106) Nr. 10744; zu den Schulden vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 90f.

¹⁰⁹ Bayer. HStA München „Gerichtsurkunden Donauwörth 372“.

¹¹⁰ Hb. der bayerischen Geschichte 2 (wie Anm. 88) S. 414ff.

¹¹¹ Ebd., S. 254ff., 263 und 266.

¹¹² Vgl. ZELZER, Donauwörth (wie Anm. 88) S. 92f.

Es ist ein Zeichen der Erinnerung, das als identitätsstiftendes Mittel für eine Gemeinschaft so außerordentlich wichtig ist. Und es ist Symbol eines reichsstädtischen Bewußtseins, das landesherrlichem Druck widerstehen konnte.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß eine Verpfändung auch ganz anders ausgehen konnte, wie das Schicksal Feuchtwangens zeigt.¹¹³ Aus den ersten Verpfändungen an die Hohenlohe 1324 und die Oettingen vor 1347 konnte sich die Stadt noch mit eigenen Mitteln an das Reich zurücklösen¹¹⁴. Nach einer Reihe erneuter Verpfändungen 1376 durch Karl IV. und die Burggrafen von Nürnberg allerdings wurde Feuchtwangen 1388 vollständig zerstört, weil die Kommune als mediatisierte Fürstenstadt in den Augen der anderen Reichsstädte keine der ihren mehr war und nur noch als gegnerisches Bollwerk der Zollern galt.¹¹⁵ Nach diesem Schlag vermochten die Bürger Feuchtwangens nicht mehr die Kraft aufzubringen, ein drittes Mal durch Selbstausslösung die Reichsstandschaft zu erneuern. Zusammen mit Aufkirchen und Ansbach teilte Feuchtwangen somit das Schicksal einer „verhinderten“ Reichsstadt in Franken.¹¹⁶

¹¹³ Vgl. Ludwig SCHNURRER, Feuchtwangen – Stift und Stadt, Jb. für Fränkische Landesforschung 31 (1971) S. 309-334; DENS., Feuchtwangen als Reichsstadt (ca. 1230-1376), Jb. für Fränkische Landesforschung 41 (1981) S. 23-43; DENS., „Verhinderte“ Reichsstädte in Franken, in: Reichsstädte in Franken 1, hg. von Rainer A. MÜLLER (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15,1, 1987) S. 357-367.

¹¹⁴ Die Urkunden der Stadt Feuchtwangen 1284-1700 (-1772), bearb. von Willi HÖRBER (1979); Hb. der bayerischen Geschichte 3,1, hg. von Max SPINDLER (21979) S. 328f.; Wilhelm SCHAUDIG, Geschichte der Stadt und des ehemaligen Stifts Feuchtwangen (1927); vgl. dazu auch die Urkunde Karls vom 16. Oktober 1347, in der der Luxemburger den Oettingern die Reichspfandschaft Feuchtwangen bestätigt (D: MGH Const. 8 [wie Anm. 11] S. 321 Nr. 264), und das *privilegium de non evocando* vom 4. Juli 1360: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2146“; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen S. 25 Nr. 13.

¹¹⁵ Verpfändung durch Karl IV. vom 23. April 1376: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2264“; D: Monumenta Zollerana. UB zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, hg. von Rudolph VON STILLFRIED und Traugott MAERCKER, 7 Bde. (1852-1866), hier 4 S. 362f. Nr. 323; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen (wie Anm. 114) S. 30 Nr. 23. Zum Erwerb der Pflugschaft durch die Zollern vom Augsburger Bischof vgl. SCHNURRER, Stift und Stadt (wie Anm. 113) S. 311. Verpfändung an Konrad von Kirchberg vom 8. September 1376; D: Monumenta Zollerana 4 S. 370f. Nr. 335; Bestätigung der von Kaiser Karl erteilten Rechte durch König Wenzel vom 9. März 1380: StA Nürnberg „Brandenburg-Ansbach U 2301“; R: HÖRBER, UB Feuchtwangen S. 33 Nr. 29; vgl. SCHNURRER, Feuchtwangen als Reichsstadt (wie Anm. 113) S. 42, besonders Anm. 139.

¹¹⁶ SCHNURRER, „Verhinderte“ Reichsstädte (wie Anm. 113) S. 357.

Was können diese Beispiele bei einem Gang durch die Säle der Geisteswissenschaften illustrieren? Greifen wir zuerst den auffälligsten Widerspruch auf, daß Donauwörth ein *privilegium de non alienando* erhielt und dennoch verpfändet wurde. Dieses Städteschicksal war ja kein Einzelfall, sondern eigentlich die Regel.¹¹⁷ Fast könnte man formulieren: Erhielt eine Kommune im 14. Jahrhundert zu Beginn der Herrschaft eines Königs ein Unverpfändbarkeitsprivileg, war die spätere Verpfändung eine ausgemachte Sache. Erinnern wir uns noch einmal an die Formulierung des Schwäbischwerder Privilegs: *Wir wellen und sullen sie ouch niht mer fürsten, herren noch niemant anders versetzen noch verkumern von dem reiche, di weil wir leben, sunder wellen wir si bei uns und dem reiche behalten gnediclichen*. Warum nun differiert die Rechtswirklichkeit von den in den Urkunden festgeschriebenen Zuständen in so hohem Maße? Der Autor der wohl detailliertesten Untersuchung über die Verpfändungen der Reichsstädte, Götz Landwehr, ist wegen dieses Phänomens in einen Erklärungsnotstand geraten. Verwundert stellte er fest, daß es unter Karl eine Fülle von *privilegia de non alienando* gab und dennoch die begünstigten Städte exzessiv verpfändet wurden. Für ihn blieb der auffällige Widerspruch nur mit der Annahme lösbar, daß die Urkunden mit den Versprechen „vergessen“ oder vernichtet worden seien.¹¹⁸ Ich glaube, daß dies als Erklärung kaum ausreicht. Daß nach zehn oder zwanzig Jahren die Stadtväter ein so wichtiges Privileg in ihrem Urkundenschrank nicht mehr gefunden haben sollen, ist genauso unglaublich wie die Vorstellung, dem Luxemburger seien die den Städten gewährten Rechte entfallen. Zumal wir durch das Dresdner Registerfragment aus der Kanzlei Kaiser Karls wissen, daß Unverpfändbarkeitsversprechen in das Register eingetragen worden sind,¹¹⁹ Karl also genau nachvollziehen konnte, wem er was versprochen hatte. Eine Lösungsmöglichkeit bestünde darin, daß Landwehr den Text der Schwäbischwerder Urkunde mit der *intentio operis* gelesen und diesen mit seiner eigenen Theorie von Geschichtskonstruktion verknüpft hat. Gehen wir mit Ecos Trichotomie an den Text heran, so stellen wir fest, daß diese Interpretation eigentlich die des Empfängers ist, die *intentio lectoris*. Damit nimmt der Urkundentext auf einen Erwartungshorizont beim Empfänger Bezug. Betrachten wir hingegen das Ansinnen des Urhebers, die *intentio auctoris*, so grenzt sich diese als eine Inszenierung des Fiktiven ab. Da sich die normativen Züge der Urkunde „in einer gewissen Distanz zur sozialen Wirklichkeit befanden“,¹²⁰ konnte der Urkundenaussteller nur zu einem greifen: zur Fiktion. Der Text liefert somit eine Tradition ungeschehener Geschichte. Denn

¹¹⁷ Vgl. LANDWEHR, Verpfändungen (wie Anm. 87) S. 208-233.

¹¹⁸ Ebd., S. 231ff.

¹¹⁹ So z. B. für Selz, worauf unten bei Anm. 129ff. noch näher eingegangen wird; vgl. Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3256.

¹²⁰ THEUERKAUF, Interpretation (wie Anm. 32) S. 76.

die „Wiedergabe, die auf Erinnerung und Darstellung beruht, macht ein geschenes Ereignis erst zu einem geschichtlichen“. ¹²¹ Der Text greift dieser Erinnerung vor. Er soll das Ungeschehene in Erinnerung rufen.

Ein weiterer Aspekt: Betrachten wir noch einmal die Urkunde von 1348, in der den Schwäbischwerder Bürgern die Unverpfändbarkeit versprochen worden war: Wann erging das Versprechen? Genau erst in dem Moment, als die *stat zu dem Swebischenwerde ... uns als einen Romischen kung erkannt und erkennen und uns als irem herren gehuldet und geschworn haben, getriwe, gehorsam und untertenig zu sein*. ¹²² Und dieser Satz offenbart im Sinne der *intentio operis*, was die Zusicherung, nicht verpfänden zu wollen, eigentlich ist: ein Tausch. Ein Austausch – in diesem Fall von gegenseitiger Anerkennung und Versprechungen –, wie er nicht nur im Mittelalter als Alltäglichkeit gesellschaftlicher Kommunikation auftritt. Marcel Mauss hat die soziale und beziehungsstiftende Funktion des Gabentauschs in archaischen Gesellschaften schon vor über fünfzig Jahren untersucht, ¹²³ doch erst in den letzten Jahren ist sein Ansatz auch auf das Früh- und Hochmittelalter angewendet worden. ¹²⁴ Die Rolle von Urkunden als Zeugnis über solcherart Austausch ist schon betont worden, ¹²⁵ aber ob die herrscherliche Urkunde selbst, also ihre Materialität, auch als Objekt der Gabe gedient haben könnte, ist bis auf Ausnahmen noch unerforscht. Auch im Spätmittelalter scheinen derlei Austauschbeziehungen wirksam gewesen zu sein, denn die Huldigung Donauwörths war keine herkömmliche Unterwerfung und die Privilegierung durch den König kein Gnadenakt. Ein jeder gab das, was der andere wollte. Dieses *do ut des* stellte offenbar vor der Zeit vorwiegend rationaler, ökonomisch bestimmter Systeme ein soziales Beziehungsgeflecht zwischen der Kommune und ihrem König her. Das Geflecht zerriß, als die Kommune Schwäbischwerd selbst zur Gabe für die Wittels-

¹²¹ Rüdiger BUBNER, *Geschichtsprozesse und Handlungsnormen. Untersuchungen zur praktischen Philosophie* (1984) S. 11.

¹²² MGH Const. 8 (wie Anm. 11) S. 597 Nr. 591.

¹²³ Marcel MAUSS, *Essai sur le don* (1950); deutsche Ausgabe unter dem Titel: *Die Gabe* (1968).

¹²⁴ Vgl. Michael BORGOLTE, *Die Stiftungsurkunden Heinrichs II. Eine Studie zum Handlungsspielraum des letzten Liudolfingers*, in: Fs. Eduard HLAWITSCHKA zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Rudolf SCHNITH und Roland PAULER (*Münchener historische Studien. Abteilung Mittelalterliche Geschichte* 5, 1993) S. 231-250; Benjamin SCHELLER, *Gabentausch und soziale Bindung in der Zeit der Ottonen*. Magisterarbeit am Institut für Geschichtswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin (1995); Kurt SCHMUTZER, *Geschenk und Geschäft. Studien zur adligen Schenkungspraxis im hohen MA*, Hausarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung in Wien (1992).

¹²⁵ BORGOLTE, *Stiftungsurkunden* (wie vorige Anm.) S. 235.

bacher wurde. Die 60.000 Gulden Pfandsumme stehen in diesem Zusammenhang nur für die Meßbarkeit des Wertes der Gabe.

Richten wir den Blick auf andere Verwendungszwecke des kulturell geprägten Schriftgebrauchs als die bisher beschriebenen, so erscheint die Urkunde auch als ein Symbol, dessen Besitz den sozialen Status ihrer Empfänger erhöhte.¹²⁶ Das bedeutet, daß Schwäbischwerd und all die anderen reichsunmittelbaren Kommunen diese Urkunden auch als Legitimation ihres gesellschaftlichen Ranges gegenüber den jeweils nächstliegenden Städten, zur Abgrenzung also, benötigten. Wer vom Kaiser begünstigt wurde, zog aber auch zwangsläufig den Neid der Nichtbegünstigten auf sich. Denn dort, wo es einer kaiserlichen Bestätigung des Ansehens, in Form also der tatsächlichen Urkundenmaterialität, bedurfte, wurden unweigerlich auch die Bedingungen für Konkurrenz und Neid geschaffen. Unter dem Blickwinkel der Soziologie zeigen sich völlig andere Deutungsmöglichkeiten. Neid z. B. ist nämlich keine einseitige Angelegenheit, in der nur der Gierige gierig, sondern das Phänomen ‚Neid‘ kann auch als „eine Konsequenz zugespitzter kommunikativer Verkehrsformen“ innerhalb einer sozialen Gruppe begriffen werden.¹²⁷ Dabei wird deutlich, daß als konstitutive Voraussetzung für den Neid ein nicht nur gesellschaftlich legitimes, sondern geradezu anthropologisch programmiertes Bedürfnis existiert, Informationen, die in interpersonellen Beziehungen ausgetauscht werden, durch Ausdrucksverstärkung zu intensivieren. Wobei jene Verstärkung weniger der Präzision der Mitteilung dient als dazu, die Werteeigenschaften ihres Urhebers zu betonen. Dieses Phänomen wird als „soziale Redundanz“ oder auch „Selbstwertredundanz“ bezeichnet und beschreibt ein zwischenmenschliches Verhalten, das permanent das soziale Wertgefüge zu entgrenzen droht, wenn nicht solche Reaktionen wie Neid es immer wieder drosseln. Neider und Beneidete bilden eine strukturelle Einheit, in der der „wertredundante“ Umgang mit Information, also Zeichen und Symbolen, und die Relationen, die man zu ihnen einnimmt, das zwischenmenschliche Verhältnis bestimmen. So benötigte Schwäbischwerd das später rechtlich völlig wertlose *privilegium de non alienando* zur Ausdrucksverstärkung seines Status, seines Selbstwerts gegenüber anderen Kommunen. Urkunde um Urkunde im städtischen *scrinium* spiegeln damit die „Selbstwertredundanz“ Schwäbischwerder Bürger.¹²⁸

Vielleicht unterstreicht ein drittes kleines Beispiel mit noch auffälligerer Widersprüchlichkeit diesen Gedanken deutlicher: Am 28. Juli 1360 erhielt die elsässische Stadt Selz ein *privilegium de non alienando* mit Formeln und Wendungen, wie

¹²⁶ HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 29.

¹²⁷ Vgl. Olaf LIPPKE, Neid kriecht nicht in leere Scheunen. Über den Zusammenhang von Neid und Ausdrucksverstärkung in sozialen Beziehungen (Theorie und Forschung 438. Soziologie 25, 1996).

¹²⁸ Zum Begriff vgl. LIPPKE, Neid (wie vorige Anm.) S. 38ff.

wir sie schon aus anderen Privilegien dieser Art kennen.¹²⁹ Im Gedenken an *manigfeltige unverdrozzenliche dinste* für Kaiser und Reich würden Karl oder seine Nachkommen sie *nymer in dheinen zeiten verseczen odir vorpfenden sullen noch wellen, empfremden odir abgescheiden von dem heiligen Reich*. Aber schon drei Tage zuvor, am 25. Juli 1360, war sie an den Kanzler König Ludwigs von Ungarn für 1.000 kleine Florentiner Gulden verpfändet worden.¹³⁰ Wie geht denn das mit einem rein rechtsgeschichtlichen Blick zusammen? Sollen wir eines der Schriftstücke in seiner Echtheit anzweifeln? Und hatten die Stadtväter von Selz für ihre rechtlich offenbar wertloseste Urkunde etwa noch die kaiserliche Kanzleitaxe bezahlt, die für die Ausstellung gewöhnlich erhoben wurde? Sehen wir hier besonders deutlich Karl den Zyniker vor uns, der allen alles versprach?¹³¹ Beide Stücke stammen aus dem Reichsregisterfragment und werden demnach ausgegeben worden sein.¹³² Sicherlich haben die Selzer Bürger dafür bezahlt, und ihre Urkunde war ihnen auch etwas wert, obwohl sie schon verpfändet worden waren. Ihr Wert für die Stadt muß also nach einem anderen Maßstab als ausschließlich dem des Rechtsbelegs bemessen werden. Vielleicht wäre die kulturwissenschaftlich definierte Status- und Neidbeziehung ein Schlüssel zum Verständnis solcher Ungeheimheiten.

Zu einem ganz anderen Fall: Der Besitz der Grafen von Heideck, stammesverwandt mit den Grafen von Hirschberg, befand sich in dem Überschneidungsfeld der Landschaften Bayern, Franken und Oberpfalz.¹³³ Die Familie selbst war im 12. Jahrhundert erstmals in das Licht der Geschichte getreten.¹³⁴ In der Zeit Karls IV. wirkte Graf Friedrich von Heideck als Hofrichter in königlichen Dien-

¹²⁹ Sächs. HStA Dresden „Copial 1314b, Bl. 43^v“ (Registerfragment aus der Kanzlei Karls IV.); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3256; D: Anecdotorum S.R.I. historiam ac ius publicum illustrantium collectio, ed. Adam Friedrich GLAFEY (1734) S. 300 Nr. 198.

¹³⁰ Sächs. HStA Dresden „Copial 1314b, Bl. 43^v“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3250; D: Anecdotorum collectio (wie vorige Anm.) S. 299 Nr. 196.

¹³¹ Zu dem Widerspruch vgl. auch LANDWEHR, Verpfändung (wie Anm. 87) S. 228.

¹³² Vgl. zum Register Manfred KOBUCH, Zur Überlieferung der Reichsregister Karls IV. aus den Jahren 1358-1361, in: Folia diplomatica 1 (1971) S. 153-170, mit weiterführender Literatur.

¹³³ Vgl. grundlegend Dietrich DEEG, Die Herrschaft der Herren von Heideck (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 18, 1968); Hb. der bayerischen Geschichte 3,1 (wie Anm. 114) S. 317f.; zu den Erwerbungen Karls vgl. Siegfried GROTEFEND, Die Erwerbungs politik Kaiser Karls IV. Zugleich ein Beitrag zur politischen Geographie des deutschen Reiches im 14. Jh. (Historische Studien 66, 1909) S. 52.

¹³⁴ DEEG, Herren von Heideck (wie vorige Anm.) S. 25.

sten.¹³⁵ Sein Bruder Konrad legte in königlichem Auftrag den Nürnberger Zunftaufstand bei.¹³⁶ Die enge Anlehnung an den Luxemburger trug für die Grafen bald reiche Frucht: Im Herbst 1349 übertrug Karl IV. den Edlen Konrad und Friedrich von Heideck das Recht, großes und kleines Wild zu jagen.¹³⁷ 1350 folgte eine Begünstigung in Gerichtsdingen.¹³⁸ Am 4. Juli 1360 erteilte Karl dem Friedrich von Heideck, der zu seinem täglichen Hofgesinde gehörte, für seine Güter im Landgericht Nürnberg ein *privilegium de non evocando*.¹³⁹ Über vier Monate später, am 23. November 1360, handelten der Kaiser und Friedrich von Heideck eine Reihe von Vereinbarungen aus, die die Herrschaft Heideck für Jahrhunderte an die Krone Böhmens band. Zuerst ließ Friedrich von Heideck aus *vreyen willen* – wie es heißt – seine Herrschaft dem Römischen Kaiser auf. Dann übertrug Karl als König von Böhmen das aufgelassene Lehen ‚Herrschaft und offene Feste Heideck‘ als böhmisches Lehen wieder demselben Friedrich und versprach, die nun der Krone Böhmens zugehörnde Herrschaft zu schirmen.¹⁴⁰ In einer zweiten

¹³⁵ Ebd., S. 35; zu den Hofgerichtsurkunden vgl.: Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Hofgerichts 6: Die Königszeit Karls IV. (1346-1355 März), hg. von Friedrich BATTENBERG (1990); 7: Die Zeit Karls IV. (1355 April-1359), hg. von DEMS. (1994); 8: Die Zeit Karls IV. (1360-1364), hg. von Ronald NEUMANN (1996). Zu den von Friedrich ausgegebenen Hofgerichtsurkunden siehe Urkundenregesten 6 Nr. 101, 181, 253, 272, 286, 396, 403; vgl. ferner Friedrich BATTENBERG, Das Hofgerichtssiegel der deutschen Kaiser und Könige 1235-1451 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 6, 1979); DEMS., Die Hofgerichtsbriefe Karls IV. von Luxemburg. Vorstudien zu einer kanzlei- und personengeschichtlichen Beurteilung, AfD 40 (1994) S. 123-169, mit einer Tabelle der in der Hofgerichtskanzlei ausgefertigten Hofgerichtsurkunden S. 154-169.

¹³⁶ Vgl. DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 35.

¹³⁷ Nürnberg, 1349 Oktober 2: Bayer. HStA München „Reichsstadt Weißenburg, Urkunden 31“; D: MGH Const. 9 (wie Anm. 11) S. 466 Nr. 597; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 1172.

¹³⁸ Am 17. April 1350 gebietet Karl, daß die Hintersassen des Friedrich von Heideck, seiner Brüder und Erben, die im Gerichtsbezirk Landeck sitzen, weder Steuer noch Bede geben sollen sowie vor kein Gericht gezogen werden dürfen mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit: Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Auswärtige Staaten 332“ und „333“; D: MGH Const. 10 (wie Anm. 11) S. 81ff. Nr. 100f.; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 1266f. sowie Urkundenregesten 6 (wie Anm. 135) Nr. 253f. S. 155f.

¹³⁹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Varia Neoburgica Nr. 1180“ (insetiert in eine Urkunde König Wenzels vom 12. März 1387); R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3200 und BATTENBERG, Gerichtsstandsprivilegien (wie Anm. 95) S. 357f. Nr. 656.

¹⁴⁰ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1238“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3420; Druck nicht nach Original, sondern nach dem Dresdener Reichsregisterfragment: Regesta diplomatica nec non epistolaria Bohemiae et Mora-

Urkunde gestattete Kaiser Karl, daß mangels männlicher Erben das Lehen auch auf Töchter übergehen könne; im Falle des Aussterbens allerdings solle die Herrschaft an Böhmen heimfallen. Im Gegenzug dürfe der König von Böhmen die Feste Heideck mit Mannschaft besetzen und im Krieg gebrauchen. Als besonderes Zuckerbonbon griff der Kaiser dem Heidecker, der die Burgen Dollnstein und Wellheim von den Grafen von Oettingen kaufen wollte, mit 5.000 Gulden unter die Arme.¹⁴¹ In einer weiteren Urkunde traten eine Reihe von Fürsten aus der Umgebung des Kaisers – darunter Herzog Rudolf II. von Sachsen, Herzog Bolko II. von Schweidnitz, Dietrich, Kanzler des Königreiches von Böhmen und späterer Erzbischof von Magdeburg, sowie Burkhard, Burggraf von Magdeburg und Hofmeister des Kaisers – als Bürgen in den Vertrag ein.¹⁴² Wie langfristig diese Vereinbarungen noch nachwirkten, zeigen die über 400 Jahre später ausgestellten Lehensurkunden über die Herrschaft Heideck: 1769 belehnte Kaiserin Maria Theresia den Pfalzgraf Christian zu Birkenfeld-Zweibrücken und im Jahr 1783 Kaiser Joseph II. den Kurfürsten Karl Theodor in ihrer Eigenschaft als böhmische Monarchen mit dem böhmischen Kronlehen Heideck. Den Lehenseid allerdings leisteten die Fürsten nicht mehr selbst. Das tat Marioschilus von Urbain, ihr neuburgischer Agent zu Wien, für sie.¹⁴³

Die Fragen, die ich mit Hilfe dieses Beispiels aufwerfen möchte, zielen nicht auf politische Gegebenheiten, etwa wie man für 5.000 Gulden gleich drei Festungen kauft, sondern wieder auf den Text als Text. Wovon war in der Lehensurkunde als Begründung die Rede? Vom *vreyen willen*. Was bedeutet das eigentlich? Vielleicht das, was wir heute darunter verstehen würden, nämlich vor eine Entscheidung gestellt so oder so entscheiden zu können, ohne daß uns etwas von vornherein

viae (im folgenden: RBM) 7: 1358-1363, bearb. von Bedřich MENDL und Milena LINHARTOVÁ (1954-1963) S. 417 Nr. 688; vgl. zu dem Sachverhalt auch DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 108f.

¹⁴¹ Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1237“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3419; Druck nach Registerfragment: RBM 7 (wie vorige Anm.) S. 416 Nr. 687 (der Text bricht im Druck allerdings nach ungefähr der Hälfte ab).

¹⁴² Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1239“ mit der inserierten Urkunde; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3419; vgl. auch die Gegenurkunden Friedrichs von Heideck im Kronarchiv Prag „Viden 632“ und „Viden 633“; D: RBM 7 (wie Anm. 140) S. 418ff. Nr. 690f.

¹⁴³ Die Belehnungsurkunden des 18. Jh. für Heideck: Wien, 1717 August 19 (Kaiser Karl VI. belehnt Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz, mit dem böhmischen Kronlehen Heideck): Bayer. HStA München „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1338“; Wien, 1769 August 19 (Maria Theresia belehnt Pfalzgraf Christian zu Birkenfeld-Zweibrücken mit Heideck): ebd., „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1339“ und „Nr. 1340“; Wien, 1783 April 7 (Joseph II. belehnt Kurfürst Karl Theodor mit Heideck): ebd., „Pfalz-Neuburg, Urkunden Lehen Nr. 1341“.

zu der einen oder anderen EntschlieÙung zwingt? Ob wir Menschen einen freien Willen haben, ist eine Kernfrage allen menschlichen Daseins.¹⁴⁴ Seit Jahrtausenden haben sich Denker damit beschäÙtigt. Ich will an dieser Stelle nur anreiÙen, daÙ Deterministen die Frage mit Nein beantwortet haben, Indeterministen mit Ja, Agnostiker sie überhaupt für unbeantwortbar halten, daÙ das Problem in unserem anfänglich skizzierten Wissenschaftsbau in verschiedenen Sälen untersucht wurde und wird, es ein Thema für Philosophen, Theologen, Juristen, aber auch für Psychologen und Gehirnforscher sowie für Biologen und Physiker ist.¹⁴⁵ Eingehender aber fragen will ich, was *vreyer Wille* in unserem Untersuchungszusammenhang in der Zeit des 14. Jahrhunderts bedeutet. Eine freie Entscheidungsmöglichkeit? Dem durch Gottes Gnade herrschenden Kaiser einen Herrscherwillen zuzubilligen liegt nahe, ist von ihm doch in den Urkunden immer wieder die Rede.¹⁴⁶ Läßt sich das auch für einen Grafen wie den Heidecker sagen? Oder fragen wir einmal anders herum: Ist der sogenannte freie Wille des Heideckers, von dem die Urkunde berichtet, nicht vielleicht ein Zeichen des genauen Gegenteils? Wenn nämlich die Zuzahlung von 5.000 Gulden der Lehnsauflassung vorausging, dann entpuppt sich der Vorgang wieder als Tausch, als Geben und Nehmen. Greifen wir auf andere Lehnsauflassungen aus dieser Zeit zurück, so kristallisiert sich ein Prinzip im Handeln Karls IV. heraus: An die Lehnsauflassung und die Rücknahme als böhmisches Kronlehen war ein süÙer Köder gebunden, damit die Standesminderung nicht gar so bitter schmeckte. Die augenfälligen Widersprüche des Verhandelten werden in den Urkunden hingegen überhaupt nicht erwähnt.¹⁴⁷ Die *intentio operis* bietet als Handlungsmotivation eine Fiktion, die Fiktion des freien Willens. Was trieb den Kaiser, scheinbar großzügig den „freien Willen“ zu akzeptieren? Rechnen wir einmal machtpolitisch: Der Kaiser konnte durch die Lehnsauftragung die Herrschaft Heideck in seinen neuböhmischen Machtkomplex einfügen und hatte einen weiteren wertvollen Stützpunkt gewonnen. Als die Burgen Dollnstein und

¹⁴⁴ Vgl. zur Einführung in das Problem Eduard DREHER, Die Willensfreiheit. Ein zentrales Problem mit vielen Seiten (1987).

¹⁴⁵ Ebd., Einleitung S. 1-9.

¹⁴⁶ Vgl. z. B. die Registereinträge „wille“ für MGH Const. 8-11 (wie Anm. 11).

¹⁴⁷ Aus der Fülle nur ein weiteres Beispiel: Mit der Lehnsauflassung für Burg und Stadt Wertheim und der Umwandlung in ein böhmisches Kronlehen ist die Vergabe eines Mainzollens an Eberhard, Graf von Wertheim, gekoppelt. Der hatte sein Reichslehen auf den „Rat seiner Freunde“ aufgelassen, wie die Urkunde berichtet. Insgesamt gehören zu dem Vorgang drei Urkunden, alle vom 4. Januar 1362: StA Wertheim „I. Abt. Gemeinschaftliches Archiv, Bestand 1 Passivlehen b) Böhmische Lehen 1“ und „10“, sowie „I. Abt. Gemeinschaftliches Archiv, Bestand I.-II. (Privilegien) Nr. 10“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 3801f. sowie RBM 7 (wie Anm. 140) S. 655 Nr. 1088.

Wellheim noch im Dezember 1360 für 24.000 Gulden an Friedrich von Heideck kamen,¹⁴⁸ dürfte Karl, der ja 5.000 Gulden zugeschossen hatte, damit auch hier schon einen Fuß in den Burgtoren gehabt haben. Die Heidecker Grafen ihrerseits begaben sich in der Anlehnung an Böhmen unter einen wirkungsvolleren Schirm, als ihn das Reich darstellte. Denn eines war Friedrich von Heideck vielleicht klargeworden: Zwischen den aufstrebenden Mächten der Burggrafen von Nürnberg, der Herzöge von Bayern und dem Neuböhmischen Block des Kaisers war das Ende der Selbständigkeit der Herrschaft Heideck nur noch eine Frage der Zeit. Sich der begehrlichen Ansprüche aus eigener Kraft zu erwehren und die dynastische Freiheit zu wahren erschien unmöglich.¹⁴⁹ Um zwischen diesen Mühlsteinen der Macht der Gefahr des Zermahlenwerdens zu entgehen, war es dann doch das Beste, sich gleich dem mächtigsten Nachbarn – eben der Krone Böhmens – zu unterwerfen, dafür aber auch angemessenen Schutz zu genießen. So teilten die Heidecker das Schicksal einer Reihe von anderen kleineren Herrschaften in der „königsnahen Landschaft“ Franken, die ebenfalls böhmische Lehensträger wurden, und das wohl auch aus *vreyem willen*.¹⁵⁰

Wenden wir uns einem eindrucksvollen Beispiel visueller Rhetorik und der daraus folgenden spezifischen Anmutung zu: Weiter oben habe ich auf fünf Bestätigungs-urkunden für das Hochstift Freising aus dem Jahre 1361 hingewiesen.¹⁵¹ Hat es etwas besonderes mit ihnen auf sich? Nimmt man die Stücke zur Hand, fällt ihre Pracht ins Auge: Wie schon erwähnt, heben sich die Pergamente für Freising durch ihre Größe, besonders kunstvoll gestaltete Elongatae, selbst für die karolinische Kanzlei ungewöhnlich aufwendig gezeichnete *I*-Initialen¹⁵² der *Invocatio*, einen erlesenen Zierbuchstabenbestand, eine geradezu selbstverständliche Siegelbefestigung an Seidenfäden und das große Majestätssiegel (Vielleicht hat das Geld für

¹⁴⁸ Vgl. DEEG, Herren von Heideck (wie Anm. 133) S. 187.

¹⁴⁹ Zur Wertung im Zusammenhang vgl. auch Ernst SCHUBERT, Franken als königsnaher Landschaft, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 865-890, besonders S. 882f.

¹⁵⁰ So z. B. die Herren von Hohenlohe-Brauneck oder von Truhendingen; vgl. SCHUBERT, Franken (wie vorige Anm.) S. 883.

¹⁵¹ Siehe oben Anm. 61; zu Aspekten des Freisinger Urkundenwesens vgl. J[ohann] Paul RUF, Studien zum Urkundenwesen der Bischöfe von Freising im 12. und 13. Jh. (1914); Theodor E. MOMMSEN, Zur Freisinger Urkundenüberlieferung, Zs. für bayer. LG 5 (1932) S. 129-132; Joachim WILD, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising, in: Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte, hg. von Hubert GLASER (1990) S. 115-128; Karl-Ernst LUPRIAN, Spätmittelalterliche Papsturkunden für Hochstift und Domkapitel von Freising, in: ebd., S. 129-145.

¹⁵² Auf zwei Ausfertigungen sind die Initialen 16 Zentimeter hoch und mit aufwendigen geometrischen Motiven verziert: Bayer. HStA München „Hochstift Freising Urkunden 285 I“ und „285 II“.

Goldbullen nicht mehr gereicht?) des „unüberwindlichsten“ Kaisers Karl, ab. Wir haben hier regelrechte „Plakate“ vor uns, die zu einem erheblichen Teil über die Optik wirken wollen. Ohne überhaupt zu wissen, was in den Urkunden steht, sollte eines auf jeden Fall klar sein: Solche Urkunden kann nur ein ganz bedeutender Empfänger erhalten haben. Wie war es aber um Freising wirtschaftlich und politisch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestellt?¹⁵³ Wirft man einen Blick auf eine historische Karte über diese Zeit,¹⁵⁴ so zeigt sich der Hauptbesitz des Hochstifts wie eine kleine längliche Insel, umgeben und bedrängt vom wilden wittelsbachischen Meer der Herzöge von Bayern. Im Streit zwischen Kaiser Ludwig IV. und dem Papst schwankte Freising hin und her und ging daher bei kaiserlichen Begünstigungen für bayerische Klöster nicht nur leer aus, sondern mußte sogar die verheerende Plünderung des Klosters Weihenstephan hinnehmen.¹⁵⁵ Große Schulden zwangen später zu Verkäufen von erheblichem Stiftsbesitz.¹⁵⁶ So war Freising eigentlich schon schwer angeschlagen, als die große Krise im Gefolge der Pestwellen in der Mitte des 14. Jahrhunderts den Niedergang des Hochstifts beschleunigte.¹⁵⁷ „Was folgte, waren Jahrhunderte der Defensive, der Rückzüge, der Umschichtungen.“¹⁵⁸ Selbst die Schutzpatrone des Hochstifts – Maria, Corbinian und Sigismund – konnten nicht verhindern, daß Bischof Paul von Jägerndorf (1359-1377) sogar seinen Anteil am Münchener Brückenzoll (jenem Isarübergang, um den schon zu Zeiten Friedrich Barbarossas zwischen Heinrich dem Löwen und dem Hochstift Freising erbittert gestritten worden war) abtreten mußte.¹⁵⁹ Und genau in diesem Jahr 1361 ließ sich Bischof Paul, gleichsam um

¹⁵³ Vgl. allgemein Romuald BAUERREISS, *KG Bayerns* 4 (1958); Josef MASS, *Das Bistum Freising im MA* (Geschichte des Erzbistums München und Freising 1, 1986); Freising 1250 Jahre Geistliche Stadt. Ausstellung im Diözesanmuseum und in den historischen Räumen des Dombergs in Freising 10. Juni bis 19. November 1989 (Diözesanmuseum für christliche Kunst des Erzbistums München und Freising. Kataloge und Schriften 9, 1989).

¹⁵⁴ Z. B.: *Großer historischer Weltatlas 2: Mittelalter*, hg. vom Bayer. Schulbuchverlag (²1979) S. 66f.: „Deutschland zur Zeit Karls IV. (1378)“.

¹⁵⁵ Vgl. speziell Hans DORMANN, *Die Stellung des Bistums Freising im Kampfe zwischen Ludwig dem Bayern und der römischen Curie* (1907); MASS, *Bistum Freising* (wie Anm. 153) S. 253-264.

¹⁵⁶ MASS, *Bistum Freising* (wie Anm. 153) S. 264.

¹⁵⁷ Vgl. allgemein František GRAUS, *Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jh. als Krisenzeit* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86, ²1988); Gundolf KEIL, *Pest im MA: Die Pandemie des „Schwarzen Todes“ von 1347 bis 1351*, in: *Das 14. Jh. als Krisenzeit*, hg. von Walter BUCKL (Eichstätter Kolloquium 1, 1995) S. 95-107.

¹⁵⁸ *Hochstift Freising* (wie Anm. 151) Vorwort S. 10.

¹⁵⁹ Vgl. MASS, *Bistum Freising* (wie Anm. 153) S. 267.

die glanzvollen Zeiten eines Bischofs Otto I. (1138-1158), des Geschichtsschreibers, heraufzurufen oder jene noch frühere Blüte, als Freising in der Gunst der ottonischen und salischen Herrscher gedieh, diese optisch prachtvollen Urkunden ausstellen. In dem Bewußtsein mangelnder Macht sollte wenigstens der schöne Schein gewahrt bleiben; eine Reminiszenz an die großen alten Zeiten.

Einen anderen aufschlußreichen Komplex bilden drei Urkunden des Kaisers, die für die Reichsabtei Quedlinburg an der Bode im nördlichen Harzvorland im Jahr 1377 ausgestellt wurden.¹⁶⁰ In diesen Stücken wird deutlich das drängende Engagement Karls IV. in der Region der mittleren Elbe-Saale spürbar.¹⁶¹ Die erste Urkunde vom 10. Mai 1377 beinhaltet die Belehnung der neuen Äbtissin Margarete von Schraplau mit den Regalien. Drei Tage später ergeht ein feierliches Diplom an Quedlinburg; darin wird die Abtei in den Schutz von Kaiser und Reich genommen und erhält alle bisherigen Privilegien erneuert und bestätigt.¹⁶² An dem Vorgang sowie an den Stücken ist auf den ersten Blick nichts Außergewöhnliches; Texte wie so viele, die formelhaft in Belehnungsurkunden und feierlichen Bestätigungsdiplomen verwendet wurden. Im 18. Jahrhundert, als Marioschilus von Urbain für die Herrschaft Heideck die nötigen Eide in Vertretung leistete, war eine Gesandtenbelehnung die Regel, im 14. Jahrhundert hingegen war sie eine „ungewöhnliche Ausnahme“.¹⁶³ Die Äbtissinnen der Reichsabtei Quedlinburg genossen allerdings schon damals das Recht, zu den Belehnungen nicht mehr vor der Majestät erscheinen zu müssen. Möglicherweise war das eine Form der Rücksichtnahme auf die *fragilitas sexus* – der Begriff ist erstmals bei Hieronymus belegt.¹⁶⁴ Die Könige und Kaiser Ludwig IV.,¹⁶⁵ Wenzel, Sigismund und Fried-

¹⁶⁰ Friedrich Ernst KETTNER, Kirchen- und Reformationshistorie des Kayserl[ichen] Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg (1710); Johann Heinrich FRITSCH, Geschichte des vormaligen Reichsstiftes und der Stadt Quedlinburg, 2 Bde. (1828f.); Hermann LORENZ, Werdegang von Stift und Stadt Quedlinburg (Quedlinburgische Geschichte 1, 1922); Karlheinz BLASCHKE, Quedlinburg, in: Lex. MA 7 (1995) Sp. 359f.; unter städtebaulich-historischem Aspekt Hans-Hartmut SCHAUER, Quedlinburg. Das städtebauliche Denkmal und seine Fachwerkbauten (1990); vgl. außerdem die ausgedehnte Bibliographie zu Quedlinburg bei Karl VOIGTLÄNDER, Die Stiftskirche St. Servatii zu Quedlinburg. Geschichte ihrer Restaurierung und Ausstattung (1989) S. 221-224.

¹⁶¹ Vgl. Olaf B. RADER, Kaiser Karl IV. und der mittlere Elbe-Saale-Raum, Sachsen und Anhalt 20 (1997) S. 267-318.

¹⁶² Belehnungsurkunde: LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 A I Nr. 3“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5770; Schutzurkunde: ebd., „Rep. U 9 A I Nr. 3a“; R: Reg. Imp. 8 Nr. 5773.

¹⁶³ KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 18) S. 436.

¹⁶⁴ Thesaurus Linguae Latinae 6 (1923) Sp. 1230, 65-72.

¹⁶⁵ Belehnungsurkunde Ludwigs IV. vom 19. August 1323: MGH Const. (wie Anm. 11) 5, hg. von Jakob SCHWALM (1909-1913) S. 603f. Nr. 775.

rich III.¹⁶⁶ nahmen in ihren Belehnungsurkunden auf diesen Sachverhalt immer wieder Bezug. Auch Kaiser Karl IV. hatte der Äbtissin Margarete als Frau die Länge und die Gefahren des Weges nicht zumuten wollen, wie er schreiben ließ: *Condicionem feminei sexus in te, loci distanciam et viarum pericula ponderantes*.¹⁶⁷ Selbst wenn sie schon gesetzteren Alters gewesen sein mag,¹⁶⁸ ist aber noch ein anderer Grund für ihr Nichterscheinen denkbar, zumal der Ausstellungsort Tangermünde gerade 100 km Luftlinie von Quedlinburg entfernt ist. Davon berichtet indirekt eine dritte Karlsurkunde. Sie ist eine Frucht des langjährigen Bestrebens des Kaisers, sich die Herrschaft über die Burgen Lindau bei Zerbst und Möckern zu sichern, die als Lehen von der Reichsabtei Quedlinburg herührten.¹⁶⁹ Im Jahr 1373 hatte Karl die beiden Herrschaften von Graf Albrecht VI. von Lindow-Ruppin,¹⁷⁰ dem Inhaber einer Teilvogtei des Reichsstifts, gekauft.¹⁷¹ Im Frühjahr 1376 tauschte der Kaiser jedoch diese Güter gegen die Ländchen Rhinow und Glin sowie die Burg Bötzw (heute Oranienburg) ein.¹⁷² Karl wollte aber Lindau und Möckern nicht einfach wieder aus der Hand geben und fädelte

¹⁶⁶ Vgl. die Belehnungsurkunden bei Anton Ulrich VON ERATH, CD Quedlinburgensis (1764) S. 598f. Nr. 410 (Wenzel: 1385 Dezember 19), S. 668 Nr. 59 (Sigismund: 1418 Februar 9), S. 796f. Nr. 251 (Friedrich III.: 1465 Juni 23).

¹⁶⁷ LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 A I Nr. 3“; die zitierten Formulierungen werden in den Urkunden Wenzels und Sigismund wörtlich wiederholt und bei Friedrich als Argumentation entlehnt.

¹⁶⁸ Vgl. KETTNER, Kirchenhistorie (wie Anm. 160) S. 68, und FRITSCH, Reichsstift Quedlinburg (wie Anm. 160) S. 184ff.: Die Pröpstin Margarete wurde 1377 Äbtissin; sie stammte aus der Familie der Querfurter und war eine Schwester der offenbar älteren Agnes von Schraplau, die 1354-1363 die Würde einer Äbtissin von Quedlinburg bekleidet hatte. Margarete ist wahrscheinlich Ende 1379 (St. Lucia = 13. Dezember) oder Anfang 1380 gestorben. Zur Genealogie vgl. H. HOLSTEIN, Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Hause der Edlen von Querfurt, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 6 (1871) S. 33-87, besonders S. 80f.; zum Todesjahr vgl. ERATH, CD Quedlinburgensis (wie Anm. 166) S. 590 Nr. 394 zum Jahr 1380: *ecclesia in Quedlinborch ... per obitum quondam Margarete ... vacante*.

¹⁶⁹ LA Magdeburg – LHA „Rep. U 9 X Nr. 75a“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5772. Zur Sache vgl. auch GROTEFEND, Erwerbungs politik (wie Anm. 133) S. 111f.

¹⁷⁰ Zu Graf Albrecht VI. von Lindow-Ruppin vgl. Gerd HEINRICH, Die Grafen von Arnstein (1961) S. 125-128.

¹⁷¹ Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 10“; Druck nach Kopie: CD Anhaltinus 4, hg. von Otto VON HEINEMANN (1879) S. 300ff. Nr. 441; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 7384.

¹⁷² Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 12“; R: Reg. Imp. 8 (wie Anm. 89) Nr. 5581; vgl. weiter dazu GROTEFEND, Erwerbungs politik (wie Anm. 133) S. 111f; SCHULTZE, Mark Brandenburg 2 (wie Anm. 98) S. 171.

eine neue Möglichkeit der Einflußnahme ein. In dieser Absicht ließ er seine Söhne als Markgrafen von Brandenburg von der Äbtissin von Quedlinburg mit den Herrschaften belehnen, und diese gaben sie als Afterlehen an den Grafen Albrecht weiter. So übte Kaiser Karl – obwohl die Abtei Oberlehensherr blieb – über die Zwischeninstanz der markgräflichen Gewalt eigenen Einfluß auf die Burgen aus. Die Grafen selbst waren in ihrer Herrschaft nunmehr mediatisiert und Landsässige der Markgrafen von Brandenburg geworden.¹⁷³ Außerdem durften sie die Burgen an ihre beiden mächtigsten Nachbarn – die Markgrafen von Meißen und den Erzbischof von Magdeburg – weder verpfänden noch verkaufen.¹⁷⁴ Das Erzstift Magdeburg konnte sich dennoch einige Jahre später über einen Umweg in die Herrschaft über Möckern setzen.¹⁷⁵

Daß Margarete, die Äbtissin des Reichsstifts Quedlinburg, wahrscheinlich diesem Handel nur widerwillig oder gar nicht zustimmen würde, hatte Karl offenbar schon vorher geahnt. In dem Tauschvertrag von 1376 mit den Arnsteinern weist eine Formulierung darauf hin: *Und unser vorgeanten erben marggraven zu Brandemburg sullen die lehen der graveschafft zu Lyndow und yrer czugehorunge vordern und muten an der eptissinen und stiffe zu Quidlingenburg; und ab dieselbe eptissinne yn die nicht vorleihen wolte, so sal doch der obgenan(te) graff Albrecht, seine erben und nachkomen die vorgean(te) graveschafft zu lehen halten und haben von den ehgen(anten) yren erbherren den marggraven und der marken zu Brandemburg.*¹⁷⁶ Egal also, ob das Reichsstift seine Einwilligung geben würde oder nicht: Die neuen Lehnsherren der Arnsteiner waren jetzt die Markgrafen von Brandenburg.¹⁷⁷ Karls feierliches Diplom über die Bestätigung der reichsstiftischen Privilegien erging genau einen Tag, nachdem der Kaiser die Belehnung der Markgrafen durch die Abtei Quedlinburg urkundlich niedergelegt hatte, am 13. Mai 1377. Wieder liegt offenbar ein Tausch vor: *do ut des*. Der

¹⁷³ Kontroverse Auffassungen dazu bei SCHULZE, Karl IV. als Landesherr (wie Anm. 98) S. 158, und HEINRICH, Kaiser Karl IV. und die Mark Brandenburg (wie Anm. 98) S. 411 Anm. 12.

¹⁷⁴ Vgl. Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 12“.

¹⁷⁵ Vgl. Berent SCHWINEKÖPER, Möckern, in: Hb. der historischen Stätten 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von DEMS. (1975) S. 332.

¹⁷⁶ Brandenb. LHA Potsdam „Pr. Br. Rep. 37 Grafschaft Ruppin U 12“.

¹⁷⁷ Die Rechtslage war bei diesen Herrschaften sehr kompliziert und soll hier nicht weiter Gegenstand der Ausführungen sein. Soviel noch: Das Reichsstift Quedlinburg blieb Oberlehensherr, und bis zum 16. Jh. ließen sich die Kurfürsten von Brandenburg vom Stift belehnen; vgl. dazu Hans-Erich WEIHRAUCH, Der Grundbesitz des Stiftes Quedlinburg im MA, Sachsen und Anhalt 14 (1938) S. 246f. – DERS., Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im MA, Sachsen und Anhalt 13 (1937) S. 117-181 geht auf die Besitztitel ‚Lindau‘ und ‚Möckern‘ nicht weiter ein.

Kaiser gab Schutz und Schirm, setzte neues Recht, indem er altes erneuerte. Aber er gab es nicht in Geberlaune, sondern er wollte etwas dafür haben, etwas eintauschen. Und dieses Geschäft durfte der herrscherlichen Imago nicht abträglich sein. Daher deuten die Texte mit keiner Silbe einen Zusammenhang mit der Markgrafenbelehnung an. Mir selbst fiel dieser Sachverhalt erst auf, als ich begann, über die Gesandtenbelehnung nachzudenken, und wäre ohne jene Formulierung in der Karlsurkunde an der anderen Problematik schlafwandlerisch vorbeigeschlichen.

Ich möchte die vorläufigen Ergebnisse zusammenfassen: Innerhalb der kulturellen Praxis ‚Schriftlichkeit‘ im Mittelalter können Urkunden als Trägermedium von Herrschaftswissen unter den Blickwinkeln verschiedener Wissenschaftszweige jeweils anders begriffen bzw. „gelesen“ werden.¹⁷⁸ Sichtbar wurde, daß sich die doch strukturell so gebundenen, formelhaften Urkundentexte oft und erheblich einer einfachen Lesart entziehen können und daß die als unmittelbarer schriftlicher Niederschlag der Verwaltungstätigkeit geltenden Pergamente mitunter erhebliche Widersprüche beinhalten, die so lange unlösbar bleiben müssen, wie lediglich die rechtliche Aussage als Substrat aus ihnen herausgezogen wird. Ganz einfach zunächst: Auch Urkundentexte enthalten Memorialzeugnisse wie zum Beispiel die *semper-augustus*-Formel. Sie können als Zeichen, als Symbol, als Erinnerungsnormen stehen, offenbar tautologisch mit *Romanorum Imperator*. Die Formel ist vollständig einer mittelalterlichen Vorstellung unterworfen, die als Erinnerung ‚Rom‘ heißt, und damit ‚Imperium‘.¹⁷⁹ Sie ist ein Engramm, ein antiker Superlativ im Warburgschen Sinne. Dem Warburg-Schüler Percy Ernst Schramm gelang schon vor über einem halben Jahrhundert, diesen ständigen Erinnerungsprozeß des Mittelalters an die Antike aufzuzeigen und ihn als eine permanente Erneuerungserwartung zu formulieren.¹⁸⁰ Die *semper-augustus*-Formel diene genau diesem Zweck für jeden Empfänger und für jeden Betrachter kaiserlicher Urkunden. Als energiegeladenes Engramm war sie für die Herrschaftsrepräsentation unverzichtbar. Denn in ihrem sozialen Verwendungsumfeld appräsentierte sie analogisierte Erfahrung, mitvergegenwärtigte sie das bereits Ausgelegte.¹⁸¹ Unberück-

¹⁷⁸ Vgl. HILDBRAND, Herrschaft (wie Anm. 8) S. 13ff.

¹⁷⁹ Vgl. ERNST, White Mythologies (wie Anm. 85) S. 33.

¹⁸⁰ Percy Ernst SCHRAMM, Kaiser, Rom und Renovatio (1929, ND 1992). Zu dem Problem, wie es sich tatsächlich mit der Herrschaftsrepräsentanz der *Romanorum Imperatores Augusti* in Rom verhielt, vgl. Gerd TELLENBACH, Kaiser, Rom und Renovatio, Ein Beitrag zu einem großen Thema, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert KAMP und Joachim WOLLASCH (1982) S. 231-253.

¹⁸¹ Vgl. SOEFFNER, Appräsentation (wie Anm. 44).

sichtigt bleibt dabei, daß Renaissance- und Barockjuristen durch das philologische Mißverständnis der deutschen Entsprechung in die Irre geführt worden sind.

Weiter: Urkunden lassen sich offenbar als Textkorpora auch einer sprachwissenschaftlichen Intentionaltrichotomie unterwerfen. Als Inszenierung von Information sind sie gleichsam Inszenierungen von Fiktivem und Realem.¹⁸² Urkundentexte transportieren nicht nur die im Text enthaltene Information, sondern sie sind auch in den jeweiligen Intentionen des Autors und vor allem auch des Lesers zu entschlüsseln. Diese beiden Leseweisen gilt es zu konstruieren und mit dem Text im Sinne der *intentio operis* in ein Verhältnis zu setzen. Die *intentio operis* eines Urkundentextes, für sich genommen und ihres Zusammenhangs entkleidet, kann sich oftmals als Trugschluß erweisen und in die Irre führen. Jede Konstruktion der Autoren- und Leserintention muß allerdings Vermutung bleiben. Solche Vermutungen können wir zwar unendlich viele aufstellen, sie müssen aber vom Komplex des Textes als organischem Ganzen bestätigt werden.¹⁸³ Bei einer Auswahl-edition – wie den ‚Constitutiones‘ – wäre noch eine vierte, eine *intentio editoris* zu beachten. Sie ist zwar nicht auf jeden einzelnen Text beziehbar, wohl aber auf die Auswahlkriterien bei der Zusammenstellung des Textcorpus.

In der Terminologie der Semiotik kann sowohl die Urkunde als Ganzes als auch der Text als Elemente eines Zeichensystems verstanden werden, die in einem weiteren kulturellen Zusammenhang zu sehen und zu entschlüsseln sind.¹⁸⁴ Diese Einbettung in ein Zeichensystem eröffnet Möglichkeiten, wie in einem bestimmten Kommunikationszusammenhang über Textfiguren, die Struktur des Textes oder die Erscheinung der Urkunde auf Wissen zurückgegriffen werden konnte.

Gehen wir diesen Weg weiter, dann ergibt sich eine weitere Konsequenz, die nicht nur den Aussagewert von ganzen Urkunden, sondern auch von Urkundenteilen relativiert: Die in den Urkunden verwendeten Versatzstücke, wie etwa *aus vreyem willen*, *auf Rat der Freunde* oder *loci distanciam et viarum pericula ponderantes*, die die klassische Diplomatie der Narratio zurechnen würde, erfüllen mitunter nicht jenen Zweck, der ihnen laut Handbüchern zukommen soll.¹⁸⁵ Sie

¹⁸² Zu dieser Problematik vgl. die Überlegungen bei WHITE, *Klio* (wie Anm. 37).

¹⁸³ Vgl. ECO, *Grenzen* (wie Anm. 35) S. 49f.

¹⁸⁴ Hierzu auch HILDBRAND, *Herrschaft* (wie Anm. 8) S. 15.

¹⁸⁵ Vgl. die „Klassiker“ BRESSLAU, *Hb. der Urkundenlehre* (wie Anm. 63) 1 S. 48, der die Narratio als „Erzählung der tatsächlichen Verhältnisse, die der Ausstellung der Urkunde im Einzelfall vorausgegangen sind“, beschrieben hat; Wilhelm ERBEN, Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG und Oswald REDLICH, *Urkundenlehre 1: Die Kaiser- und Königsurkunden des MA in Deutschland und Italien* (*Hb. der mittelalterlichen und neueren Geschichte* 4,1, 1907) S. 347f. – Hingegen unterscheidet Alfred GAWLIK, *Narratio*, in: *Lex. MA* 6 (1993) Sp. 1026, zwischen „tatsächlichen“ und „vorgeblichen Umständen“.

erzählen eben nicht den tatsächlichen Hergang der Ereignisse, die zum beurkundeten Geschäft führten, sondern geben dies nur vor. Sie haben aber auch eine Funktion. Eigentlich sollen solche Textfiguren verschleiern und verdunkeln. Sie wirken dadurch gleichsam wie Nebeltöpfe für die zukünftige Erinnerung. Würde die Geschichtswissenschaft Urkundenteile nach sprachwissenschaftlichen Intentionen gliedern, dann erschiene vielleicht für die Narratio der Begriff ‚Occultatio‘ oder ‚Verdunklungsformel‘ angebracht.

Betrachten wir die Urkunden hingegen als Kunstwerke und stemmen uns einem „Verblässen der sinnlichen Wahrnehmungsbereitschaft in der modernen Urkundenwissenschaft“¹⁸⁶ entgegen, dann werden wir gewahr, wie in den feierlichen Diplomen Karls, so z. B. für Freising oder Quedlinburg, die visuelle Rhetorik und die graphische Repräsentation von Herrschaft mit einer legitimierenden Antiquiertheit einherging. Die spezielle mittelalterliche Aufmerksamkeit gegenüber Phänomenen der Repräsentation machte für den Herrscher dieses Visualisieren von Macht notwendig und mehr noch aus Kontinuitätsgründen für die Empfänger unverzichtbar. Eben auch für dieses graphisch-plakative Darstellen von Herrschaft und Legitimität hatte Quedlinburg den Preis des markgräflichen Lehenseinschubs bezahlt. Quedlinburg, dessen ottonischer Glanz im 14. Jahrhundert längst verblaßt war, konnte mit solch einem feierlichen Privileg für sich und für die mit dem Stift Kommunizierenden noch einmal die Größe vergangener Tage heraufrufen. Hier tritt offenbar dasselbe Phänomen zutage, wie es am Beispiel Freisings gezeigt worden ist, mit dem zur Zeit Karls IV. – wie deutlich wurde – auch nicht mehr so viel los war. Vielleicht dienten diese Pergamente auch der nonverbalen Kommunikation zwischen Gruppen und der Ausdrucksverstärkung der Besitzer und betonten die Werteigenschaft der Äbtissin von Quedlinburg, Margarete, und des Freisinger Bischofs Paul. Die Urkunden bildeten die Klammer zu einer strukturellen Einheit, die sich durch „selbstwertreduzieren“ Umgang mit Zeichen und Symbolen herstellt.¹⁸⁷ Heute, da vor diesen Stücken keine ‚taubstummen Analphabeten mehr in die Knie sinken‘, entladen sich dennoch, aber in einem anderem Sinn, Ehrfurcht, Erhabenheit und Staunen vor der Kontinuität in den Jahrhunderten. Aber auch die weniger prunkvollen Urkunden sind in dieser Hinsicht von nicht geringerem Interesse. Sie sollten ebenfalls durch Gestaltung der Schrift, durch die Verwendung von Siegeln und Kanzleivermerken mehr dem Betrachter denn dem Leser von der Relevanz des Inhalts und der Autorität des Ausstellers künden.

Nun liegt mir nichts ferner, als die Begrifflichkeit der Diplomatik auszuhebeln oder die Schaffung neuer Termini anregen zu wollen, so daß erst Begriffskonkordanzen

¹⁸⁶ RÜCK, Urkunde als Kunstwerk (wie Anm. 58) S. 321.

¹⁸⁷ LIPPKE, Neid (wie Anm. 127) S. 38f.

einen wissenschaftlichen Diskurs ermöglichen. Aber auffällig ist eben doch, daß wir Erinnerungsnormen in Urkunden identifizieren können; daß Autor, Werk und Leser auf einen Text bezogen auch drei unterschiedliche Deutungen zulassen; daß Urkunden der Inszenierung von Fiktivem und seiner Erinnerung dienen; daß Narrationen zu ‚Okkultationsformeln‘ changieren; daß Herrschaftsrepräsentation nicht nur in Stein und Gold, Seide und Purpur, sondern auch in Eisengallus, Wachs und Pergament erschaubar war und daß rein rechtlich wertlose Urkunden aus anderen Gründen für ihren Besitzer dennoch wertvoll waren. Dazu kommt die Einsicht, daß uns der multimediale Charakter der Urkunden bei einer Edition jenseits der digitalen Grenze erhalten bleiben könnte. Alles Dinge, die sichtbar werden, wenn wir den Saal der Geschichtswissenschaft verlassen und mit unserem Material in den anderen Wissenschaftssälen auf Entdeckungstour gehen oder uns sogar zu den Technikern begeben, um mit ihnen neue Editionsmöglichkeiten zu diskutieren.

III

Zum Schluß möchte ich die bislang diskutierten Probleme vor einem weiteren Horizont betrachten und eine Reihe allgemeinerer Fragen aufwerfen: Wie ordnen sich denn die Inszenierungen von Information, die Inszenierungen des Fiktiven und des Realen sowie die graphische Herrschaftsrepräsentation der karolinischen Urkunden in die individuelle Welt des Kaisers selbst ein? Ist es überhaupt möglich, das zu bestimmen? Versuchen wir, ein Konstrukt zu bilden, geschaffen aus jenen symbolischen Formen, die auch den Herrscher umgaben: Sprache, Mythos, Kunst.

Bei der Ausgestaltung des Herrschaftskonzepts eines hegemonialen Königtums¹⁸⁸ erscheint Karls Verhalten ambivalent: Einerseits war er ein Kaiser, der seine Herrschaft ganz besonders aus der Vergangenheit legitimierte, der wie selten jemand auf alles nur irgendwie Brauchbare in der Geschichte zurückgriff, andererseits gerade in gewissen Herrschaftspraktiken für seine Zeit ungewöhnlich moderne Methoden anwandte. Einige kurze Beispiele mögen diese Janusköpfigkeit illustrieren: Karl IV. übte sich oft, wie wir wissen, in der *Imitatio* aller für ihn geeigneter Vorgänger-Imagines. Der Luxemburger verehrte bekanntlich Karl den Großen mit kostbaren Reliquiarstiftungen und rechnete ihn, wie viele mittelalter-

¹⁸⁸ Vgl. Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten MA 1250-1490* (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985) S. 240ff.; DENS., *Über König und Reich. Aufsätze zur Verfassungsgeschichte des späten MA*, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (1995).

liche Herrscher, zu seinen direkten Vorgängern und Schutzpatronen.¹⁸⁹ Das seit seiner Kaiserkrönung in den lateinischen Urkunden verwendete *Karolus quartus* knüpfte direkt an Karl den Großen an. Aber Karl wollte mehr sein und griff noch weiter zurück: So ließ er sich auch als ein neuer Konstantin der Große darstellen, wie die *exaltatio-crucis*-Szene im Türsturz des Eingangs zum Oratorium auf dem Karlstein zeigt.¹⁹⁰ Dieses ikonographische Motiv, das in Konstantinopel entwickelt wurde, macht neben vielen anderen Anlehnungen ein bis weit in das Spätmittelalter anhaltendes Nachahmungsinteresse des Abendlandes an Byzanz deutlich.¹⁹¹ Gerade für Karl IV. war die Kreuzverehrung – mehr als für andere westliche Herrscher – auch mit der Ehrfurcht vor dem konstantinischen Triumphzeichen, jenem σταυρὸς νικηφόρος, dem siegbringenden Kreuz, verknüpft.¹⁹² Schauen wir erneut auf Karls feierliche Privilegien, so atmen sie – soweit ich das überblicke – wieder jenen von seinen unmittelbaren Vorgängern vergessenen Geist der Diplome der

¹⁸⁹ Allgemein zu Karl dem Großen als Vorgänger vgl. die Sammelbände: Das Nachleben, hg. von Wolfgang BRAUNFELS und Percy Ernst SCHRAMM (Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 4, 1967); Karl der Große als vielberufener Vorfahr. Sein Bild in der Kunst der Fürsten, Kirchen und Städte, hg. von Lieselotte E. SAURMA-JELTSCH (Schriften des historischen Museums [Frankfurt/Main] 19, 1994); speziell zur Auffassung Karls IV. vgl. Hans Peter HILGER, Der Weg nach Aachen, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 344-356, hier 349.

¹⁹⁰ Vgl. Karel STEJSKAL und Karel NEUBERT, Karl IV. und die Kultur und Kunst seiner Zeit (1978) S. 110f.; aus kunsthistorischer Sicht Rudolf CHADRABA, Tradice druhého Konstantina a řecko-perská antiteze v umění Karla IV., Umění 16,6 (1968) S. 567-602, der einen Zusammenhang zwischen Karl IV. und dem Motiv „Konstantin und Helena, das Kreuz erhebend“ herstellt, das von den Großmächten Serbien und Venedig ebenfalls verwendet wurde. Vgl. darüber hinaus Zdeněk BOUŠE und Josef MYSLIVEC, Sakrální prostory na Karlštejně. Příspěvek k problematice jejich programu, Umění 19,3 (1971) S. 280-293, mit französischer Zusammenfassung S. 293-295.

¹⁹¹ Als weitere auffällige Beispiele seien noch die Wertschätzung der von Karl IV. gestifteten Brünner Madonna, einer Ikone des 12. Jh. aus Konstantinopel, die Darstellung Karls auf dem Siegel der Prager Universität in einem imperialen griechischen Schuppenpanzer (θώραξ λεπίδωτός) sowie die Sammlung byzantinischer Kreuze und Gemmen im Besitz des Kaisers angeführt; vgl. STEJSKAL und NEUBERT, Kultur und Kunst (wie vorige Anm.) S. 81ff. und S. 91f.; zum allgemeinen Einfluß von Byzanz auf West- und Mitteleuropa vgl. Franz DÖLGER, Byzanz als weltgeschichtliche Potenz, in: DERS., ΠΑΡΑΣΠΙΟΡΑ (1961) S. 1-19; Werner OHNSORGE, Die Bedeutung des byzantinischen Reiches für die europäische Geschichte, in: DERS., Konstantinopel und der Okzident (1966) S. 287-293; DERS., Byzanz und das abendländische Kaisertum, in: ebd., S. 294-300; DERS., Das abendländische Kaisertum, in: DERS., Ost-Rom und der Westen (1983) S. 1-36 mit detaillierter Spezialbibliographie.

¹⁹² Vgl. CHADRABA, Tradice druhého Konstantina (wie Anm. 190) S. 578f.

Ottonen, Salier und Staufer. Größe, Formelgut und kalligraphische Gestaltung machen allen Betrachtern unmißverständlich klar: Vor ihnen liegt die Urkunde eines wirklichen Imperators.

Werfen wir noch einen Blick auf andere Gegenstände seiner Herrschaftsrepräsentation. Auf den in der sogenannten Wiener Reichskrone enthaltenen Bildplatten begegnet uns ebenfalls ein direkter Bezug zu Karl IV. Zwar hatte die Mehrheit der Könige des Mittelalters die biblischen Könige David und Salomon direkt auf sich bezogen, so wie sie die beiden rechten Platten zeigen.¹⁹³ Auch die Darstellung Christi als Weltenherrscher mit dem Proverbium „Durch mich regieren die Könige“¹⁹⁴ auf der dritten Platte war für alle Monarchen von Gottes Gnaden Konzept. Aber die vierte, die Isaias-Ezechias-Platte, läßt ausschließlich Karls persönliches Schicksal hervortreten: Eine völlige Lähmung der Extremitäten durch Radikuloneuritis¹⁹⁵ schien 1350/51 das unabwendbare Ende seines Königtums und vielleicht auch seines Lebens zu bedeuten. Aber wie so oft im Leben kam es anders. Wie beim hinfälligen König Ezechias sprach der Herr zu Karl: „Siehe, ich will zu deinen Lebenstagen noch fünfzehn Jahre hinzufügen.“¹⁹⁶ Genau diese Situation und diese Verheißung sind auf der Kronenplatte abgebildet. Daß es letztendlich noch 27 Jahre werden würden, die der Herr Karls Leben hinzufügte, ist für das Schicksalhafte unerheblich. Wer mag bei solchen Dingen nicht an Prädestination denken? Und all diese Berufungen waren in Symbolen zu sehen. Symbole über Symbole des bereits abgelaufenen Weltenplans bildeten auch einen Teil des „Herrschaftselixiers“ Karls IV. In diesem Symbolhaften zu verharren erscheint daher nicht nur aus legitimistischen Gründen begreifbar. Ganz allgemein, so hatten wir im Saal der Philosophie festgestellt, sind Sprache, Mythos und Kunst ja selbst

¹⁹³ Vita Caroli quarti. Die Autobiographie Karls IV. Einführung, Übersetzung und Kommentar von Eugen HILLENBRAND (1979), hier Einführung, S. 44ff.; vgl. auch Hans PATZE, „Salomon sedebit super solium meum“. Die Konsistorialrede Papst Clemens' VI. anlässlich der Wahl Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 1-37, besonders S. 6 mit Anm. 22.

¹⁹⁴ Prv 8,15 *per me reges regnant*.

¹⁹⁵ Vgl. HILLENBRAND, Autobiographie (wie Anm. 193) S. 29; SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 202, verwendet den Oberbegriff ‚Polyneuritis‘. – Bei der Radikuloneuritis handelt es sich um eine idiopathische Polyneuritis, in der Medizin auch als Guillain-Barré-Syndrom bekannt, bei der eine anwachsende motorische Lähmung mit Beteiligung kaudaler Hirnnerven, Parästhesien und ziehender Schmerzen auftritt; vgl. Stichworte ‚Guillain-Barré-Syndrom‘, ‚Polyneuritis‘ und ‚Radikuloneuritis‘, in: Reallexikon der Medizin und ihrer Grenzgebiete 3,11 (1969) G 237; 5,24 (1973) P 220f. und R 5, sowie Maxim ZETKIN und Herbert SCHALDACH, Wörterbuch der Medizin (¹⁵1992) S. 841 und S. 1683.

¹⁹⁶ Is 38,5 *Ecce ego adiciam super dies tuos quindecim annos*.

als jeweilige symbolische Form und als individuelle Weltschöpfungskräfte zu begreifen, die in ihrem geistigen Gehalt an konkrete sinnliche Zeichen geknüpft sind.¹⁹⁷ Die individuell erzeugte Welt wird in diesem Zusammenhang auch als Text begriffen und der Text als Welt. Was also Karl IV. meinte, wenn er das Kreuz erhöhte, Karl den Großen ehrte und die Plattenkrone auf sich bezog oder wenn er in seinen Urkunden Fiktion und Realität mischte, ist letztlich seine eigene Welt, seine individuell erzeugte Vorstellung vom *orbis terrarum*, den er beherrschen wollte. Und in dieser Welt sind – im philosophischen Sinne – Fakten nicht nur gefunden, sondern auch *erfunden* worden.¹⁹⁸

Aber so wie Karl einerseits in seiner mittelalterlichen Gläubigkeit, seinem Hang zur Reliquienverehrung, der Wunderwelt des Irrationalen zuzugehören scheint, so weist sein Handeln andererseits in die Moderne. Letzteres zu erhellen, nehmen wir die Beispiele der Stadtverpfändungen und der *privilegia de non alienando*, der Heidecker Lehensauflassung *aus vreyem willen* und der Belehnungsabfolge für Quedlinburg noch einmal auf. Gerade hier kristallisieren sich im Handeln Karls Merkmale heraus, die nur anderthalb Jahrhunderte später geradezu in eine politische Handlungsanleitung für Herrschende umgegossen wurden: Gemeint ist *Il Principe* des Florentiners Niccolò Machiavelli.¹⁹⁹ Im 18. Kapitel, in dem die Frage beantwortet wird, ob die Fürsten ihr Wort halten sollen, fallen Sätze, die eine verblüffende Ähnlichkeit mit dem Handeln des Luxemburgers zeigen. So stellte Machiavelli fest, daß die Fürsten große Dinge vollbracht haben, die von ihrer Treue nur wenig Aufhebens gemacht haben und die mit List und Tücke die Köpfe der Menschen umnebelt haben; ja schließlich sind sie Sieger geblieben über die, die sich auf ihre Rechtlichkeit verließen.²⁰⁰ Umnebeln war und ist also wichtig in der großen Politik, und das nicht nur für die jeweiligen Zeitgenossen, sondern auch für die Erinnerung der späteren Generationen.

Eine sich als „totales soziales Phänomen“ erhebende Memoria – so hat die Forschung herausgearbeitet – durchdringt das Liturgische, das Religiöse, das Historiographische sowie andere Formen der Schriftlichkeit. Sie „integriert alle Lebensbereiche, und alle denkbaren Aspekte der Lebenswelt kommen in Memoria zum

¹⁹⁷ Vgl. CASSIRER, Begriff (wie Anm. 80) S. 177.

¹⁹⁸ Vgl. GOODMAN, Weisen (wie Anm. 82) S. 114ff.

¹⁹⁹ Niccolò MACHIAVELLI, *Il principe* (deutsche Ausgabe: *Der Fürst*, 1987). – Zu Machiavelli vgl. Felix GILBERT, *Guicciardini, Machiavelli und die Geschichtsschreibung der italienischen Renaissance* (1991); Wolfgang KERSTING, *Niccolò Machiavelli* (1988); Christiane GIL, *Machiavelli* (1994); Herfried MÜNKLER, *Machiavelli. Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz* (1982); *Makaveli, The don killuminati* (1996).

²⁰⁰ MACHIAVELLI, *Der Fürst* (wie vorige Anm.) S. 102f.

Ausdruck“.²⁰¹ Woran in dem Prozeß der kaiserlich geprägten Memoria erinnert werden sollte, lag zu großen Teilen in der Hand des Herrschers selbst. Dazu eigneten sich Urkundentexte ganz besonders, denn gerade sie waren *ad perpetuam rei memoriam* – zum ewigen Gedächtnis der Sache – geschrieben worden.²⁰² Die *intentio auctoris* des Herrschers wurde in die *intentio operis* des Textes umgossen. Welch unterschiedliche Dinge konnten die Empfänger lesen, und was glauben wir alles in den Urkunden zu finden? In nicht unerheblichem Maße nebeln die „Nebeltöpfe“ des Kaisers bis heute. Karl IV. hat teilweise vorweggenommen, was die Renaissance dann zur höchsten Blüte treiben sollte.²⁰³ In diesem Sinne war er ein durchaus moderner Herrscher. Seine unleugbaren Erfolge in den vielfältigen Verhandlungen seiner langen Herrschaft, die von der Nachwelt als sehr widersprüchlich beurteilt worden sind,²⁰⁴ zeigen eines ziemlich genau: Hier traten zumindest nördlich der Alpen unterschiedliche Gegner gegeneinander an. Der Luxemburger handelte mit dem Wissen um Kräfte und Möglichkeiten, die in der Neuzeit dann so bedeutungsvoll werden sollten. Seine Kontrahenten im Reich klebten dagegen noch mit ganzer Seele an den hergebrachten Spielregeln des Mittelalters. Blickt man auf die Jugend des Luxemburgers, wird klar, woher er dieses ungewöhnliche staatsmännische Wissen hatte. Sozialisiert am französischen Königshof, konnte Karl dort Imago und Pragmatik einer sich zentralisierenden Herrschaft jeden Tag erneut ‚erleben‘.²⁰⁵ Welche Mittel eine erfolgreiche fürstliche Politik zudem erforderte, vermochten des weiteren seine Lehrjahre in Oberitalien zu vermitteln. Seine autobiographischen Bekenntnisse schildern ausgiebig seine Aha-Erlebnisse in einer Welt voller Ränke im italienischen Morgenschimmer der Neuzeit.²⁰⁶ So wie die französischen Könige von der Ile de France aus einen immer größer werdenden Machtkomplex unter die Herrschaft der Krone brachten,²⁰⁷ so

²⁰¹ Wie auch das vorhergehende Zitat: Memoria als Kultur (wie Anm. 7) S. 39.

²⁰² Diese Formel ist bekanntlich fester Protokollbestandteil der feierlichen Diplome Karls IV.

²⁰³ Der Germanist Konrad Burdach hat Karl IV. als „Vater der Renaissance in Deutschland“ bezeichnet; zitiert nach FREY, Historiographie (wie Anm. 20) S. 403.

²⁰⁴ Vgl. FREY, Historiographie (wie Anm. 20) S. 399-404.

²⁰⁵ Vgl. SEIBT, Karl IV. (wie Anm. 10) S. 116ff. mit weiterer Literatur.

²⁰⁶ Eugen HILLENBRAND, Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion, in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 39-72; lateinisch-deutsche Ausgabe: HILLENBRAND, Autobiographie (wie Anm. 193) besonders Kap. 4-7; vgl. außerdem Wolfgang EGGERT, ... einen Sohn namens Wenceslaus. Beobachtungen zur Selbstbiographie Karls IV., in: Karl IV. Politik und Ideologie (wie Anm. 10) S. 171-178.

²⁰⁷ Aus der Fülle der Literatur vgl. Joachim EHLERS, Geschichte Frankreichs im MA (1987), sowie die Beiträge von Robert FOLZ, Frankreich von der Mitte des 11. bis zum Ende des 15. Jh., in: Hb. der europäischen Geschichte 2, hg. von Ferdinand SEIBT,

versuchte Karl von seiner „Ile de Bohême“ das Reich zu durchdringen.²⁰⁸ Peter Moraw hat diesen Weg einmal als „französische Lösung“ charakterisiert.²⁰⁹ Und auf diesem Wege diente Karl das Reich offenbar als eine Art Steinbruch, wobei dem Herrschaftsinstrument ‚Urkunde‘ eine wichtige Rolle zukam. Der Luxemburger brach sich für seine politischen Ziele heraus, was ihm geeignet erschien: Reichslehen, Burgen und Reichsstädte – oder Partikel vom Kreuzesnagel des Erlösers, wie ich in den Schlußbemerkungen zu den Reichskleinodien beschreiben will. Er kapitalisierte damit Rechte, um die Erträge Anhängern oder Verhandlungspartnern zukommen zu lassen, die ihm wiederum etwas geben konnten. Gabentausch als ein Kommunikationssystem der mittelalterlichen Gesellschaft war auch unter Karl IV. weitverbreitete Praxis.

Zu den wertvollsten Reichsheiltümern, den Reichskleinodien, gehört die heilige Lanze.²¹⁰ In ihrem Blatt soll – so die Legende – ein Nagel vom Kreuz Christi eingearbeitet sein. Daß Karl IV. ein Drittel des Nagels einfach abzwicken ließ, um diese neue Reliquienpartikel in Gold gefaßt dem Schatz des Prager Veitsdomes zu übergeben,²¹¹ zeigt zweierlei gleichsam wie durch ein Brennglas: Einmal ist sich Karl der Bedeutung dieses Gegenstandes, den wir mit Pierre Bourdieu vielleicht als symbolisches Kapital charakterisieren können,²¹² für die eigene Herrschaft sehr bewußt. Zum anderen ist selbst die heilige Lanze nicht heilig genug, als daß er sie nicht im Interesse seiner Machtpolitik antasten würde. Und so darf ich zum Ausklang noch einem weiteren, bereits lange erhobenen Vorwurf gegenüber dem Luxemburger neue Nahrung geben: Gehen wir 150 Jahre zurück. Walter von der Vogelweide nannte ihn Leitstern aller Fürsten; er war gleichsam selbst das Reich, in ihm fokussierte sich für alle sichtbar eine Idee; er hatte die Farben

(1987) S. 682-777, und André BOURDE, Frankreich vom Ende des Hundertjährigen Krieges bis zum Beginn der Selbstherrschaft Ludwigs XIV. (1453-1661), in: ebd., 3, hg. von Josef ENGEL (1971) S. 719-850.

²⁰⁸ Das war auch den Zeitgenossen schon aufgefallen. So berichten Straßburger Boten ihrer Stadt, *der keiser welle das rich ziehen an die crune gen Behen*: UB der Stadt Straßburg 5, bearb. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (1896) S. 560 Nr. 723; zur Problematik vgl. Reinhard SCHNEIDER, Probleme der Reichspolitik Karls IV., in: Kaiser Karl IV. (wie Anm. 60) S. 73-101, hier S. 87.

²⁰⁹ Vgl. Peter MORAW, Das „Privilegium maius“ und die Reichsverfassung, in: Fälschungen im MA (MGH Schriften 33, 1988) 3 S. 201-224, hier S. 203.

²¹⁰ Zu den Reichskleinodien vgl. Heinrich PLETICHA, Des Reiches Glanz. Reichskleinodien und Kaiserkrönungen im Spiegel der deutschen Geschichte (1989); zur Heiligen Lanze vgl. Percy Ernst SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, 3 Bde. (MGH Schriften 13, 1954-1956), besonders 2 S. 492-537 mit Literatur.

²¹¹ Vgl. PLETICHA, Glanz (wie vorige Anm.) S. 111.

²¹² Pierre BOURDIEU, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft (1987) S. 205ff., besonders S. 215.

aller anderen Edelsteine und daher auch alle ihre *virtutes*. Hellsichtigkeit schrieb man ihm zu. Die Rede ist von dem großen Edelopal, der einst an der Stirnplatte der Reichskrone erstrahlte, genannt der Waise.²¹³ Als Karl IV. 1350 nach langen Verhandlungen endlich die Reichskleinodien von den Wittelsbachern ausgehändigt bekam, war in der Übergabeliste ausdrücklich auch von diesem Stein die Rede.²¹⁴ Seitdem allerdings ist er verschollen. Der mickerige Ersatz, der später in die viel zu große Fassung eingesetzt wurde, zeigt um so deutlicher sein Fehlen. Daß ein Stein solcher Bedeutung, so immens symbolisch aufgeladen, einfach verlorengegangen sein soll, so wie man mitunter sein Schlüsselbund verbummelt, erscheint absurd,²¹⁵ gerade weil Edelsteine im Mittelalter nicht nur wie heute einen Material- und Schmuckwert hatten, sondern mit ihnen magische und mystische Vorstellungen verbunden waren.²¹⁶ Einem Mann wie Karl, der sich über den Symbolwert solcher Gegenstände – das zeigen auch viele andere Beispiele seiner ‚Sammelleidenschaft‘ – mit Sicherheit im klaren war,²¹⁷ wäre ein Nutzbarmachen der großen inneren Kräfte des Waisen für seine Zwecke durchaus zuzutrauen.²¹⁸ Zumal der Waise zu den *Sanctuaria Sacri Romani Imperii* gehörte, deren andächtigen Betrachtern sogar ein Ablaß gewährt wurde.²¹⁹ Vielleicht ruht der Waise in Schluß-

²¹³ Zum Waisen zuletzt Gunther G. WOLF, Die Wiener Reichskrone (Schriften des Kunsthistorischen Museums 1, 1995) S. 28-58 mit Literatur; DERS., Der „Waise“. Bemerkungen zum Leitstein der Wiener Reichskrone, DA 41 (1985) S. 39-65, zu großen Teilen übereinstimmend mit dem zuvor genannten Beitrag; das Urteil Walters von der Vogelweide ebd., S. 42 Anm. 15: *die ougenweide sehent die fürsten gerne./ swer nû des rîches irre gê,/der schouwe wem der weise ob sîme nacke stê:/der stein ist aller fürsten leitesterne.*

²¹⁴ 1350 März 12: Karl empfängt *das heiligtum und dy cleynot des heiligen reichs: Das ist beynamen ein gulden creucz, ..., und in dem selben creucz ist das sper und eyn nagel unsers herren ... Ouch ist da ... des egenanten heiligen keyser Karls guldein crone mit dem bogen und creucz, die dar uf gehorn, gewurcht von mancherley edelem gesteyne, darin ist besundern gewurcht ein edel steyn, den man nennet den weysen* (MGH Const. 10 [wie Anm. 11] S. 51f. Nr. 68).

²¹⁵ WOLF, Reichskrone (wie Anm. 213) S. 37, konstatiert einen Verlust „im Sinne eines Plötzlich-nicht-mehr-Vorhandenseins“.

²¹⁶ Vgl. Gerda FRIESS, Edelsteine im MA (1980); zum Waisen s. S. 45ff.

²¹⁷ Dazu STEJSKAL und NEUBERT, Kultur und Kunst (wie Anm. 190), besonders Kap. 6: Die Verbindung weltlicher und kirchlicher Macht (S. 79-100) mit vielen Beispielen; Franz MACHILEK, Privatfrömmigkeit und Staatsfrömmigkeit, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 87-101.

²¹⁸ Zu diesem Verdacht PLETICHA, Glanz (wie Anm. 210) S. 111.

²¹⁹ Vgl. die Bitte Karls an Papst Clemens VI., den Betrachtern der Reichsheiltümer einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen (7 x 40 Tagen) zu gewähren: Mo-

steinen, in den Edelsteinwänden seines Refugiums auf dem Karlstein oder in der Wenzelskapelle in Prag.²²⁰ Fände er sich dort irgendwann oder wären mit Hilfe physikalischer Untersuchungsmethoden in der Wenzelskrone Partikel des Opals nachzuweisen, paßte das m. E. nur zu gut in die Welt der politischen Instrumentarien Karls. Nachahmungen, Verdunkelungsformeln in Urkunden, Reliquienvervielfältigung und -diebstahl; alles Ausdruck seiner Pragmatik der Mittel. Und zu diesen Instrumentarien gehörten auch seine Urkunden mit all ihren verschiedenen Reflexionen und Brechungen, je nachdem, aus welchem Blickwinkel sie betrachtet werden oder in welchem Saal man den Erkenntnislichtstrahl auf sie fallen läßt. Ich verlasse den Bau der Geisteswissenschaften wieder durch das Straßenportal mit den besprochenen Urkunden unter dem Arm, nicke dem Pförtner zu und freue mich schon jetzt auf einen weiteren Gang mit anderem Material durch die Säle der Erkenntnis.

numenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia 1: Acta Clementis VI. 1342-1352, ed. Ladislaus KLICMAN (1903) S. 672f. Nr. 1263f.

²²⁰ Vgl. Anton LEGNER, Karolinische Edelsteinwände, in: Staatsmann und Mäzen (wie Anm. 10) S. 356-362.